

Deutsch-polnischer Minderheitenstreit nach dem Ersten Weltkrieg

von

Ralph Schattkowsky

Die konfliktgeladene Gestaltung der Nachbarschaft zwischen dem Deutschen Reich der Weimarer Republik und dem wiedererstandenen polnischen Staat wurde schon vom Zeitgeist als schicksalhaft aufgenommen und stellt sich auch dem kritischen Betrachter aus historischer Perspektive als geradezu unvermeidbar dar. Sie war neben ihrer historischen Bedingtheit vor allem durch die Ausführung des Versailler Vertrages bestimmt und erscheint in einem Zwielficht von Recht und Politik. Bei der Vielschichtigkeit der Problemstellungen, die nach dem Ersten Weltkrieg die Beziehungen zwischen Deutschland und Polen so enorm belasteten, nahm die Minderheitenfrage eine zentrale Position ein. Befreit man sie ihrer emotionalen Komponenten, so zeigt sich gerade in der Stellung und Behandlung der Minderheiten auch eine europäische Dimension der bilateralen Spannungen, unterlagen doch beide Länder an einer historisch sensiblen Nahtstelle territorialer und machtpolitischer Gegebenheiten der Unvollkommenheit und Widersprüchlichkeit der Nachkriegsordnung in exponierten Positionen.

Ausgangspositionen

Dreh- und Angelpunkt des deutsch-polnischen Konfliktes war die territoriale Frage. Mit Unterstützung der Siegermächte forderte Polen bei der Festlegung seiner staatlichen Konfiguration am Ausgang des Ersten Weltkrieges aus einem historischen Anspruch heraus preußische Ostgebiete ein. Dem standen Vorstellungen über den zukünftigen Grenzverlauf auf deutscher Seite gegenüber, die jeglichen Konsens grundsätzlich verhinderten. Auf einer Besprechung des Reichsaußenministers mit „allen interessierten Kreisen“ über die „Ostfragen“ am 14. März 1919 wurde in Vorbereitung der Friedensverhandlungen die bereits vorher vielfach geäußerte Grundhaltung zur Abtretung deutschen Reichsgebietes an Polen erneut formuliert, nämlich daß dies „allerhöchstens im Posener Gebiet in Frage kommt, aber auch hier nur auf der Grundlage einer genauesten Prüfung“, ob und wo in der Provinz Posen „unzweifelhaft polnische Bevölkerung sitzt“¹. Der durch den Friedensvertrag bestimmte Verlust von Reichsgebiet an Polen brachte Deutsche unter polnische Staatshoheit und wirkte als Initialzündung zur Entstehung einer Minderheitenfrage, die im Kompendium deutsch-polnischer Spannungen um die Abtretungsgebiete zum

¹ Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik (ADAP), Ser. A, Bd. 1, Göttingen 1982, Dok. 182, S. 332f.

Minderheitenkonflikt eskalierte als fester Bestandteil einer Revisionspolitik, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Friedensvertrages geistiges Allgemeinut breiter Kreise der Weimarer Republik geworden war.

Die mit der Abtretung verbundene Existenz einer beachtlichen deutschen Minderheit in Polen war frühzeitig Gegenstand der Gestaltung der Politik gegenüber Polen, denn, abgesehen von einer alsbald definierten strategischen Funktion, stand der deutsche Staat gegenüber den Deutschen in Polen, die in der Masse ohne ihr Zutun der originären Staatsbürgerschaft verlustig gegangen waren, unbestritten in einer Obhutspflicht, die jene auch einforderten. Über die Mittel, diese zu realisieren, gab es schon konkrete Vorstellungen. Überlegungen, welche Wege hierzu einzuschlagen waren, wurden unmittelbar angestellt. Unter den damaligen angespannten Beziehungen wurde jedoch die Frage, wie weit eine gebotene Unterstützung der Landsleute im grenznahen Bereich gehen konnte und wann der Irredentismus anfang, zur bestimmenden und von beiden Seiten unterschiedlich beantwortet. Sie bildete den Kern des deutsch-polnischen Minderheitenstreits auf bilateraler und internationaler Ebene: Ob nämlich die deutsche Politik mit der Unterstützung ihrer Minderheit in den Abtretungsgebieten stringent auf eine Revision der territorialen Bestimmungen des Friedensvertrages hinarbeitete und die gesamte Minderheiten- bzw. Deutschtumsarbeit darauf ausrichtete, wie Polen es behauptete, oder ob Polen beständig die elementaren Rechte der Deutschen in Polen beschnitt und eine gezielte Verdrängungspolitik betrieb, wie es die deutsche Seite als sicher annahm und die vermeintliche Tatsache wiederum als Begründung zum Ausbau der Minderheitenarbeit nutzte.

Am Tage der Unterzeichnung des Versailler Vertrages, am 28. Juni 1919, trafen sich maßgebliche Vertreter der Ostgebiete, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Reichskommissare, mit Walter Loehrs vom Preußischen Ministerium des Innern und dem Legationsrat in der Ostabteilung des Auswärtigen Amtes, Erich Zechlin, zu einer „Besprechung über die Friedensfragen“.² Hier wurden Festlegungen getroffen, die die Grundlinien der Politik gegenüber dem östlichen Nachbarn nachhaltig prägten und sie vor allem für die 1920er Jahre, namentlich die Jahre bis 1925, inhaltlich zu einem großen Anteil bestimmten. Als Hauptziel wurde erklärt, in Verhandlungen auf die Polen einzuwirken, den unbeschadeten Verbleib der Deutschen in Polen, vor allem in den Abtretungsgebieten, zu sichern. Insbesondere der „Schutz der Deutschen, die nach dem 1. 1. 1908 zugezogen sind“ und damit der „Gefahr der Liquidation ihres gesamten Eigentums“ unterlagen, sollte in den Mittelpunkt gestellt werden mit dem Ziel, noch vor Unterzeichnung des Friedensvertrages von Polen die Zustimmung zu erhalten, diese ebenso zu behandeln wie Optanten. Im Klartext bedeutete das eine direkte Einflußnahme auf die Festlegungen des Friedensvertrages über die Staatsbürgerschaft und den Inhalt der Optanten-

² Ebenda, Bd. II, Göttingen 1984, Dok. 81, S. 139ff.

bestimmungen, d. h. im wesentlichen jene Regelungen, die festschrieben, wer als Bürger deutscher Nationalität in Polen verbleiben konnte bzw. seinen Besitz behielt. Artikel 91/1 des Friedensvertrages legte fest, daß jene Deutschen, die nach dem 1. Januar 1908 in die ehemaligen preußischen Ostgebiete gekommen waren, bewußt von einer automatischen Übertragung der polnischen Staatsbürgerschaft ausgenommen blieben. Damit wurden Möglichkeiten geschaffen, sich der Bevölkerungsgruppe zu entledigen, die nach Auffassung der Initiatoren dieser Bestimmung ganz offensichtlich zum Zweck der Germanisierung und zur Realisierung einer polenfeindlichen Politik in die zum preußischen Staatsgebiet gehörenden historischen polnischen Westgebiete gekommen und somit nicht Vertreter einer natürlichen Besiedlung waren.³ Die Handschrift der polnischen Delegation bei den Friedensverhandlungen ist hier unverkennbar. Das Datum wurde gewählt, weil 1908 das sogenannte Enteignungsgesetz durch den Preußischen Landtag beschlossen worden war, das es erlaubte, Polen gehörendes Land zu konfiszieren, und das damit eine weitere Verschärfung der durch die Ansiedlungskommission betriebenen Germanisierungspolitik darstellte, die eine Verdrängung der polnischen Bevölkerung beabsichtigte.⁴ Die nach dem Stichtag zugezogenen Personen konnten die polnische Staatsbürgerschaft nur aufgrund einer in Artikel 91/2 festgelegten „besonderen Ermächtigung“ erhalten. Hätte die deutsche Seite es nun erreicht, diese Gruppe in die Rechte der Optanten einzusetzen, so hätte jene, wie die übrige deutsche Bevölkerung im polnischen Staat, die Möglichkeit erhalten, nach Artikel 91/3 des Friedensvertrages innerhalb von zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten für Polen zu optieren, also polnische Staatsbürger mit vollen Rechten zu werden. Selbst wenn diesen Personen das Optionsrecht bestritten würde, so wäre ihnen noch die Möglichkeit verblieben, als Optanten ohne Optionsrecht zu gelten, was nach Artikel 91/5/6 bedeutete, den beweglichen Besitz veräußern bzw. unverzollt nach Deutschland verbringen und unbewegliche Habe mit uneingeschränktem Verfügungsrecht in Polen behalten zu können. Es kann wohl nicht davon ausgegangen werden, daß auf der Besprechung am 28. Juni den Beteiligten die Zusammenhänge zwischen Staatsbürgerschaft, Option und Liquidation⁵ in allen Einzelheiten bewußt waren. Dazu ließ der

³ JERZY KRASUSKI: Grundfragen der deutsch-polnischen Beziehungen in der Periode zwischen dem I. Weltkrieg und der Weltwirtschaftskrise, in: Die deutsch-polnischen Beziehungen 1919–1932, Braunschweig 1985 (Schriftenreihe des Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung, Bd. 22/VIII), S. 11–17, hier S. 16.

⁴ MARTIN BROZAT: Zweihundert Jahre deutsche Polenpolitik, 3. Aufl. Frankfurt/Main 1981, S. 158 ff.; HANS-ULRICH WEHLER: Polenpolitik im deutschen Kaiserreich, in: Krisenherde des Kaiserreiches 1871–1918, 2. Aufl. Köln 1979, S. 184–202, hier S. 193 ff. Mit einer kritischen Wertung der Literatur vgl. WOLFGANG HOFMANN: Das Ansiedlungsgesetz von 1904 und die preußische Polenpolitik, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 38 (1989), S. 251–285.

⁵ Dazu auch HELMUT LIPPELT: „Politische Sanierung“. Zur deutschen Politik gegenüber Polen 1925/26, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 19 (1971), S. 323–372.

Wortlaut des Friedensvertrages zuviel Interpretationsmöglichkeiten zu, und gerade diese Fragen waren Gegenstand breiter völkerrechtlicher Abhandlungen nachfolgender Jahre und einer Flut von Literatur in der Spannbreite von politischen Kampfschriften bis hin zu Handreichungen zur Wahrnehmung individueller Rechte. Dennoch wurde deutlich, daß bei der Erörterung eines dieser Probleme die beiden anderen sofort Berücksichtigung finden mußten, und es herrschte Klarheit darüber, daß ihre gegenseitige Bedingtheit den „Schutz der Deutschen“ wesentlich ausmachte.

Der Ausgangspunkt aller dieser Überlegungen war die Gefahr der Liquidation, d. h. die zwangsweise Veräußerung privaten deutschen Eigentums in Polen, ermöglicht durch die Artikel 92/4 und 297 des Friedensvertrages. Das bedeutete in jedem Fall eine ökonomische Schwächung der Deutschen in Polen und hieß in logischer Konsequenz auch, ihr Verbleiben in Frage zu stellen und mit ihrer Rückkehr nach Deutschland rechnen zu müssen. Die Liquidation mußte also zu einer qualitativen und quantitativen Schwächung der Deutschen in Polen führen. Dieser Zusammenhang beider Komponenten war der Betrachtungsweise des Problems der Deutschen in den Abtretungsgebieten immanent. Carl Georg Bruns, der sich als Jurist schon Anfang der 1920er Jahre zum anerkannten und einflußreichen Theoretiker der Minderheitenfragen profilierte, erfaßte den Kern der Sachlage, als er schrieb, „daß es nicht allein auf die Bevölkerungszahl, sondern auf die Qualität der Bevölkerung ankomme, Grundbesitz und allgemein wirtschaftliche Höhe“⁶. Eine Abwanderung war also keinesfalls im Interesse der Deutschen im Osten und schon gar nicht Bestandteil der deutschen außenpolitischen Konzeption gegenüber Polen. Einer Abwanderung sollte in jedem Fall entgegengewirkt werden, und das Postulat des „Schutzes der Deutschen“ hieß hier erst einmal nichts anderes als Sicherung ihres Verbleibens in Polen.

Für Polen besaß die Minderheitenfrage schon aus der widersprüchlichen Perspektive nationalstaatlichen Anspruchs und multinationaler Realität einen elementaren Stellenwert. Im Osten waren es das quantitative Gewicht der ukrainischen Bevölkerung und im Westen die deutsche Minderheit durch ihre ökonomische Potenz und politische Brisanz, die das volle Augenmerk der Behörden auf sich zogen.⁷ Alle Fragen der Westgebiete waren von höchster Bedeutung sowohl in wirtschaftlicher als auch in politischer Hinsicht, und sie wurden von vornherein als existentiell für die junge Staatlichkeit betrachtet.

⁶ CARL GEORG BRUNS: Deutschtumsfragen im abgetretenen Posen und Westpreußen, in: DERS.: Gesammelte Schriften zur Minderheitenfrage, Berlin 1933, S. 254–282, hier S. 255.

⁷ Deutsche und Polen zwischen den Kriegen. Minderheitenstatus und „Volkstumskampf“ im Grenzgebiet. Amtliche Berichterstattung aus beiden Ländern 1920–1939. *Polacy i Niemcy między wojnami. Status mniejszości i walka graniczna. Raporty władz polskich i niemieckich z lat 1920–1939*, hrsg. von RUDOLF JAWORSKI und MARIAN WOJCIECHOWSKI, bearbeitet von MATHIAS NIENDORF und PRZEMYSŁAW HAUSER, 2 Halbbände, München u. a. 1997.

Es steht außer Frage, daß der deutschen Revisionspolitik eine Politik der Entdeutschung in Polen⁸ in gewisser Weise gegenüberstand. Wenn auch Mittel, Methoden und Ausmaß umstritten waren, so ließ es doch kein polnischer Staatsmann aus, sich hierzu eindeutig zu artikulieren, und vor allem die polnische Nationaldemokratie zusammen mit einflußreichen, prononciert antideutschen Kreisen, wie dem Westmarkenverein, wurden immer dann vorstellig, wenn ein Nachlassen in dem Bestreben sichtbar wurde, sich mit Entschiedenheit der Mittel zu bedienen, die der Friedensvertrag für den Zugriff auf die deutsche Minderheit zur Verfügung stellte, oder ein Entgegenkommen bei deutschen Forderungen zur Sicherung der Deutschen in Polen geargwöhnt wurde. Die deutsche Minderheit war Dauerthema im Regierungslager und Profilierung geradezu ein Überlebensprinzip angesichts der vorhandenen schwachen Mehrheitsverhältnisse. Unter diesem politischen Dogma wurden alle, vor allem aus dem polnischen Außenministerium vorgebrachten, fruchtbaren Ansätze zur Verständigung im Sinne eines Eingehens auf deutsche Forderungen verworfen. Außenpolitische Grundsätze, wie sie der für deutsche Fragen zuständige Beamte und spätere Gesandte in Berlin, Kazimierz Olszowski, 1923 formulierte, um „wenigstens einen gewissen Zeitraum Frieden“ an der Westgrenze zu erreichen⁹, fanden kaum Gehör.

Wesentlich beeinflußt waren die Streitfragen auch durch die Widersprüchlichkeit der durch den Friedensvertrag und in dessen Umfeld getroffenen Festlegungen zum Umgang mit den Minderheiten, ihren Rechten und Pflichten und der Rolle des Staates ihnen gegenüber, die in der Beurteilung und Handhabung von Staatsbürgerschaft, Option und Liquidation breite Interpretationsmöglichkeiten zuließen. Ausschlaggebend dafür waren u. a. Änderungen im Vertragssystem aufgrund polnischer Wünsche oder deutschen Einspruchs mitunter noch Stunden vor Abschluß des Textes, die neue Ebenen in das Vertragswerk einzogen und das ohnehin durch seinen Kompromißcharakter zwischen den unterschiedlichen Wünschen der Ententemächte nicht ausgeglichene juristische Gebilde weiter aus dem Gleichgewicht brachten und damit Spielraum für Deutungen und Auslegungen zuließen, die nicht selten geeignet waren, den eigentlichen Sinn zu verkehren. So verhielt es sich auch mit der sogenannten „y compris-Klausel“, die den Polen das eigentlich nicht vorgesehene Entschädigungsrecht durch Anwendung der Liquidation auch auf privates

⁸ Vgl. dazu das Standardwerk von HERMANN RAUSCHNING: *Die Entdeutschung Westpreußens und Posens*, Berlin 1930. Im Nachdruck herausgegeben und mit einem sehr informativen Vorwort versehen von WOLFGANG KESSLER unter dem Titel: *Die Abwanderung der Deutschen aus Westpreußen und Posen nach dem ersten Weltkrieg. Ein Beitrag zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen 1919–1929*, Berlin 1988.

⁹ Zit. bei RALPH SCHATTKOWSKY: *Deutschland und Polen von 1918/19 bis 1925. Deutsch-polnische Beziehungen zwischen Versailles und Locarno*, Frankfurt/Main u. a. 1994, S. 245.

Eigentum in den Abtretungsgebieten einräumte. Der bekannte und durch seine Studien zu den rechtlichen Problemen, die sich aus dem Versailler Vertrag für die deutsch-polnischen Beziehungen ergaben, als Kenner der Materie anzusehende Berliner Jurist Erich Kaufmann ging davon aus, daß das in Artikel 297b festgelegte Recht Polens auf die Liquidation privater Güter im Abtretungsgebiet eine in letzter Minute auf Betreiben Polens vorgenommene Einfügung darstellte. Er belegte dies damit, daß in dem Generalbericht André Tardieus vom 6. Mai 1919 die abzutretenden Gebiete in der Formulierung des Artikel 297b noch fehlten, dafür aber als Stichtag zur Voraussetzung der Verleihung der polnischen Staatsbürgerschaft in Artikel 91 noch der 26. April 1886, das Datum des preußischen Ansiedlungsgesetzes, auftauchte. Somit sah Kaufmann die Veränderung des Datums auf den 1. Januar 1908 als Kompensation für die „y compris-Klausel“ an, die eben die von Deutschland an Polen abzutretenden Gebiete als „mit einbegriffen“ erklärte in das Polen zugewiesene Territorium und die dafür geltenden Regelungen.¹⁰ Die Ententemächte, vor allem Großbritannien, gingen grundsätzlich davon aus, daß Polen keine Rechte auf Entschädigung hatte.¹¹ Selbst bei der nun gefundenen Lösung waren weder Großbritannien noch Frankreich bereit, Polen die gleichen Rechte zuzugestehen, die ihnen selbst hinsichtlich der Liquidation zustanden. Sie schränkten sie dadurch ein, daß für staatliches Eigentum eine Verrechnung bei der Wiedergutmachungskommission erfolgen mußte (Artikel 256) und für das private Eigentum Artikel 297h/2 die direkte Ausbezahlung des Liquidationserlöses an den Liquidierten forderte und ihm gleichzeitig das Recht zur Klage einräumte.¹² Dies war eine Regelung, die den eigentlichen Sinn der Liquidation bezüglich einer Entschädigungsfunktion völlig in Frage stellte, zumal sie durch die Optantenregelung ohnehin bereits beschnitten war. In der praktischen Aus-

¹⁰ ERICH KAUFMANN: Studien zum Liquidationsrecht, Berlin 1925, S. 14.

¹¹ FRITZ EPSTEIN: Zur Interpretation des Versailler Vertrages. Der von Polen 1919–1922 erhobene Reparationsanspruch, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 5 (1957), S. 315–335, hier S. 324. Sehr aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang auch das Schreiben des britischen Repräsentanten in der Reparationskommission H. J. Levin an die britische Regierung vom 24. April 1920, das die britische Haltung nachhaltig bekräftigte (Documents on British Foreign Policy 1919–1939 [DBFP], First Series, Bd. X, London 1960, Nr. 133, S. 212 ff.). In der polnischen Fachliteratur findet sich deshalb die Auffassung, daß die Entschädigungsfestlegungen Polen eher als ein besiegt Land und nicht als Mitglied der Siegerkoalition behandelten (JERZY KRASUSKI: Stosunki polsko-niemieckie [Deutsch-polnische Beziehungen], Bd. 1: 1919–1925, Poznań 1962, S. 205).

¹² KAUFMANN (wie Anm. 10), S. 14, und PAUL THIEME, BRUNO SCHUSTER: Das polnische Liquidationsverfahren. Ein Handbuch für die Praxis, Berlin 1924, S. 6, gehen davon aus, daß diese Einschränkungen auf Intervention der deutschen Friedensdelegation hin erfolgten. Die Änderungen der betreffenden Passagen sind dargestellt in: Der Friedensvertrag. Unter Hervorhebung der abgeänderten Teile, Berlin 1919, S. 57, 156f.; Die Gegenvorschläge der Deutschen Regierung zu den Friedensbedingungen, Berlin 1919, S. 26; Antwort der alliierten und assoziierten Mächte, Berlin 1919, S. 66.

führung übernahmen diese Einschränkungen gleichsam eine Schutzfunktion¹³ für deutsches Eigentum, oder sie ließen zumindest eine solche Auslegung zu.

Die Tragweite und das wachsende Gewicht der Minderheitenfrage in den deutsch-polnischen Beziehungen nach dem Ersten Weltkrieg wird jedoch erst deutlich, wenn der Stellenwert dieses Problems innerhalb der europäischen Nachkriegsordnung Beachtung findet. Angesichts der Zerschlagung oder territorialen Umgestaltung der traditionell den osteuropäischen Raum beherrschenden Großmächte Deutschland, Österreich-Ungarn und Rußland und der Schaffung neuer Staaten in weitestgehender ethnisch-territorialer Inkongruenz war die Entstehung größerer Minderheiten, meistens sogar in den jeweiligen Nachbarstaaten als sogenannte Grenzlandminderheit in umstrittenen Gebieten, frühzeitig erkannt und zum Gegenstand intensiver Diskussionen gemacht worden. Sichtbarstes Ergebnis des Bewußtseins für die Notwendigkeit eines internationalen Kontroll- und Schutzsystems für diese Minderheiten waren der parallel zum Versailler Vertrag abgeschlossene Minderheitenschutzvertrag¹⁴ und die Schaffung eines Sekretariats beim Völkerbund, das sich ausschließlich mit dem Minderheitenschutz zu beschäftigen hatte. Kein geringerer als Lloyd George umriß in seinem sogenannten Fontainebleau-Memorandum vom März 1919 den großen Stellenwert der Minderheitenfrage und gerade der deutschen Minderheit im Osten Europas zur Herstellung einer stabilen europäischen Friedensordnung.¹⁵ Das Problem war also über die Dimension einer zwischen Deutschland und Polen zu regelnden Fragestellung hinaus international verankert und ließ zumindest die Möglichkeit zu, Unstimmigkeiten auf höchster Ebene zu verhandeln und damit den bilateralen Konflikt zu internationalisieren.

Die Streitpunkte

Grundlage für die völkerrechtliche Anerkennung einer deutschen Minderheit in Polen war die Staatsbürgerschaftsfrage, denn nur wer die polnische Staatsbürgerschaft erhielt, konnte den Minderheitenstatus in Anspruch nehmen und sich der damit verbundenen Rechte bedienen. Ansonsten war er Ausländer, unterlag dem Ausländerrecht und konnte somit jederzeit ausgewiesen werden. Daß diese Sicht keineswegs Allgemeingut war, zeigte die Tatsache, daß sich das Auswärtige Amt Anfang 1921 wiederholt genötigt sah, Rundschreiben an alle Ressorts zu senden, in denen die Einflußnahme auf den Ver-

¹³ THIEME, SCHUSTER (wie Anm. 12), S. 2 ff.

¹⁴ ERWIN VIEFHAUS: Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919. Eine Studie zur Geschichte des Nationalitätenproblems im 19. und 20. Jahrhundert, Würzburg 1960, S. 152 ff.; BASTIAAN SCHOT: Nation oder Staat? Deutschland und der Minderheitenschutz. Zur Völkerbundspolitik der Stresemann-Ära, Marburg 1988, S. 1 ff.

¹⁵ MARTIN GILBERT: The Roots of Appeasement, London 1966, S. 190.

bleib der Deutschen in Polen zur Pflicht gemacht wurde¹⁶, woraufhin im März ein entsprechender Kabinettsbeschluß erfolgte.¹⁷ Die anfängliche Unsicherheit in der Staatsbürgerschaftsfrage resultierte aus dem Zögern der Staatsorgane, von sich aus die Deutschen in Polen der polnischen Staatsbürgerschaft zu überantworten. Nunmehr wurde jedoch betont, daß diese Deutschen als Polen deutscher Nationalität zu gelten hätten. Das bedeutete die praktische Anerkennung der Artikel 91/1/2 und 278 des Friedensvertrages und eröffnete die Perspektive der Sicherung von Deutschen mit polnischen staatsbürgerlichen Rechten als deutsche Minderheit, die darüber hinaus das Optionsrecht besaßen, was einen zusätzlichen Schutz ihres Eigentums darstellte. Aufklärungsarbeit hinsichtlich der nunmehr als gegeben angenommenen polnischen Staatsbürgerschaft mit Inkrafttreten des Friedensvertrages zumindest für jene, die vor dem 1. Januar 1908 zugezogen waren, war notwendig, da theoretische Abhandlungen und auch die praktische Tätigkeit im administrativen Bereich zeigten, daß dies nicht durchgängig so gehandhabt wurde. Ein Schreiben des Reichsfinanzministeriums vom 18. Mai 1920 ging noch davon aus, daß bis zur vertraglichen Regelung der Optionsfrage zwischen dem Deutschen Reich und Polen, d. h. bis zu dem Augenblick, wo mit der Schaffung einer Optionsmöglichkeit eine individuelle Entscheidungsfreiheit über die Staatsbürgerschaft gegeben war, die Deutschen in den abgetretenen Gebieten noch die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen würden.¹⁸ Bruns wies in einer Stellungnahme an das Auswärtige Amt vom 3. Mai mit Nachdruck darauf hin, daß der polnischen Regierung gegenüber deutlich gemacht werden müsse, daß alle vor dem 1. Januar 1908 in den Abtretungsgebieten wohnhaften Deutschen *eo ipso* die polnische Staatsbürgerschaft besäßen.¹⁹

Als inhaltlicher Hauptaspekt ergab sich daraus, daß der Personenkreis, der die polnische Staatsbürgerschaft erhalten konnte bzw. die Rechte der Optanten genoß, so groß wie nur möglich sein sollte. Um den Optionsstatus zu erweitern, sollten Ausnahmeregelungen für alle Deutschen im Abtretungsgebiet zur Anwendung gelangen, damit auch die nach dem 1. Januar 1908 Zugezogenen Optantenrechte erhielten²⁰ und, wenn schon nicht optionsberechtigt, so

¹⁶ Bundesarchiv (BA), Abt. Potsdam, Auswärtiges Amt (AA) Film, Nr. 4672, Bl. D 570356f.

¹⁷ NORBERT KREKELER: Revisionsanspruch und geheime Ostpolitik der Weimarer Republik. Die Subventionsgewährung der deutschen Minderheit in Polen 1919–1939, Stuttgart 1973, S. 50.

¹⁸ BA, Abt. Potsdam, AA Film, Nr. 17677, Bl. L 176783.

¹⁹ Ebenda, Bl. L 176800.

²⁰ In Richtlinien hinsichtlich der Liquidation, die mit Schreiben vom 5. Juni 1920 der deutschen Gesandtschaft in Warschau zugeschickt wurden, wird als Standpunkt des AA erklärt, daß „sämtliche vor oder nach 1908 zugezogenen Bewohner der Abtretungsgebiete als Optanten anzusehen sind, wenn auch als deutsche Staatsbürger und somit die in den Absätzen 6, 7 und 8 des Artikels 91 des Friedensvertrages festgeschriebenen Rechte genießen“ (BA, Abt. Potsdam, Reichsministerium des Innern (RmDI), Nr. 2658, Bl. 232ff.).

doch damit vor der Liquidation geschützt waren sowie einen freien Abzug zugesichert bekamen – eine Auslegung, die selbst von deutschen Theoretikern des Völkerrechts bestritten wurde.²¹

Die Regelung der Optionsfrage wurde von deutscher Seite zur *Conditio sine qua non* für den erfolgreichen Abschluß laufender deutsch-polnischer Verhandlungen gemacht. Die Möglichkeiten, auf diese Weise Einfluß auf die qualitative und quantitative Erhaltung der deutschen Minderheit zu nehmen, schienen durch die Artikel 92/4 und 98, die deutsch-polnische Verhandlungen über im Friedensvertrag nicht getroffene Festlegungen vorschrieben, nach wie vor gegeben. Schon am 25. Februar 1920 wurde Otto Göppert als Mitglied der deutschen Friedensdelegation in Paris durch das Auswärtige Amt beauftragt, dem Vorsitzenden der Friedenskonferenz, Alexandre Millerand, den Entwurf eines deutsch-polnischen Vertrages über die Optionsfrage zu übergeben, was am 28. Februar erfolgte.²² In einer Begleitnote wurde auf die Notwendigkeit einer Regelung hingewiesen, da völlig offen sei, in welcher Weise das Optionsrecht auszuüben sei. Tatsächlich wurde dieses Problem im Friedensvertrag nicht berücksichtigt, und es bedurfte bilateraler Vereinbarungen, da ohne eine Bestimmung der praktischen Wahrnehmung des Optionsrechtes alle diesbezüglichen prinzipiellen und im wesentlichen klaren Festlegungen eigentlich gegenstandslos waren. Das scheinbare Bemühen um die Schaffung von Ausführungsbestimmungen war aber offensichtlich nur der Aufhänger, um zur Änderung der Optionsbestimmungen „ihrem Inhalte nach“ zu gelangen, die „in verschiedener Richtung zu Zweifel Anlaß geben“. So enthielt denn auch der Entwurf zu einer Optionsordnung²³ Bestimmungen, die auf verschiedenen Wegen die Optionsrechte der nach dem 1. Januar 1908 zugezogenen deutschen Staatsbürger sichern sollten.

Eine stärkere Konzentration auf die Optionsfrage gebot sich für Deutschland auch angesichts der Tatsache, daß spätestens seit Anfang 1920 die Stimmen aus dem Abtretungsgebiet immer lauter wurden, die von der deutschen Regierung Maßnahmen zur Sicherung der Ausübung des Optionsrechtes for-

²¹ ERICH KAUFMANN ging grundsätzlich von der Rechtllichkeit der Liquidation des Eigentums der von dem Staatsangehörigkeitswechsel ausgeschlossenen Personen aus (BA, Abt. Potsdam, RMdI, Nr. 2658, Bl. 233) und legte diese Theorie in seinen Studien zum Liquidationsrecht (wie Anm. 9), S. 14, dar. Ebenda, S. 38, interpretiert er den Friedensvertrag dahingehend, daß der leitende Gedanke der Liquidation „die Herauslösung der abgetretenen Gebiete aus den wirtschaftlichen Zusammenhängen des Staates, zu dem sie bis dahin gehörten“, sei.

²² ADAP, Ser. A, Bd. III, Göttingen 1985, Dok. 45, S. 82f.

²³ Dieser „Entwurf eines die Bestimmungen über die Option ergänzenden Abkommens mit Polen“ stammte ursprünglich vom Juli 1919 (BA, Abt. Potsdam, Reichsjustizministerium (RJM), Nr. 7268, Bl. 9ff.) und war Anfang August im AA bestätigt worden (Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes [PA] Bonn, Direktoren, Handakten Zechlin, Minderheit, Staatsangehörigkeit, Ansiedler, Optanten, Bl. 186).

dernten²⁴ und sie damit unmißverständlich an ihre immer wieder gegebenen Versprechungen zur Sicherung der Interessen der Landsleute im Osten erinnerten. Diese Interessen gingen offensichtlich in Richtung einer massenweisen Option für Deutschland und einer Abwanderung ins Reich. Zum anderen hatte der polnische Staat begonnen, Festlegungen zu treffen, um die Liquidation deutschen Eigentums vorzubereiten. Es waren Gesetze und Verordnungen erlassen worden, die nochmals mit Nachdruck deutlich machten, in welchem Maße die Frage der Liquidation privaten deutschen Eigentums von der Handhabung der Optionsbestimmungen abhängig war.

So wie die Optionsfrage zu diesem Zeitpunkt von deutscher Seite gestellt wurde, erfüllte sie eine Doppelfunktion. Einerseits sollte der Kreis der Optionsberechtigten maximal vergrößert werden, wenn möglich sogar mit dem Recht auf polnische Staatsbürgerschaft auch für die nach dem 1. Januar 1908 Zugewanderten, andererseits waren Bemühungen, die unmittelbare Option selbst zu verhindern, unübersehbar. Solange es keine Möglichkeit zur Option gab, blieben die Optanten als Polen deutscher Nationalität mit der vollen Sicherung ihrer Person, dem Schutz vor Liquidation und ausgerüstet mit dem theoretischen „Recht auf Heimkehr“ in Polen, wo sie auch bleiben sollten. Ein Idealzustand war aus deutscher Sicht also unter den gegebenen Bedingungen ein Deutscher, der polnischer Staatsbürger geworden war und nicht optieren konnte, aus dem, nach geschaffener Optionsmöglichkeit, ein Deutscher wurde mit polnischer Staatsbürgerschaft, der nicht optieren wollte, d.h. in Polen blieb und das aus dem Gefühl der Einsicht in eine vaterländische Notwendigkeit oder aus ökonomischem Vorteil heraus und nicht aus nationalpolnischer Überzeugung. Dies konnte nur erreicht werden, wenn hinreichend für eine materielle Sicherung gesorgt wurde, wofür entsprechende Maßnahmen eingeleitet worden waren, sowie durch intensive Arbeit der Deutschumsorganisationen auf den vielfältigsten Gebieten zur Beeinflussung der Deutschen in Polen.

Das polnische Interesse, die Option zu realisieren, war in jedem Fall der Doktrin untergeordnet, sich aus politischen und vordergründig ökonomischen Gründen der Deutschen zu entledigen, und das ergab eine ganze Reihe von Streitpunkten, die von der deutschen Seite genutzt wurden, um Polen auf internationaler Ebene, vor allem gegenüber den Ententemächten, als Staat hinzustellen, der die Bestimmungen des Friedensvertrages in eigennütziger Weise auslegte und verfälschte. Die ungeschickte Argumentation der polnischen Seite tat ein übriges. Auf antideutscher Einstellung beruhendes Fehlverhalten

²⁴ Bericht an das AA aus Gnesen vom 26. Februar 1920, in: BA, Abt. Potsdam, AA Film, Nr. 17677, Bl. L 176867. Der Landesdirektor des DRK der Provinz Brandenburg schrieb am 11. Juni 1920, die zweifelsfreie Klärung der Option nach jeder Richtung sei auch deshalb notwendig, weil in Posen und Bromberg „die immer noch nicht erfolgte Regelung der Optionsfrage ... viele Deutsche zur Abwanderung veranlaßt“ (ebenda, Bl. L 176851).

und Eigenmächtigkeiten örtlicher Behörden, die oft genug den angestrebten Regelungen vorgriffen, lieferten ständig Munition für Zwistigkeiten. Schließlich war es die Uneinigkeit im polnischen Regierungslager bei der Festlegung der außenpolitischen Konzeption, die als latenter Unsicherheitsfaktor den Umgang mit dem polnischen Verhandlungspartner erschwerte und auch oftmals willkommenen Anlaß dazu bot, Polens internationale Position zu unterminieren. In dem ohnehin durch politische Krisen und ständigen Regierungswechsel (11 Kabinette zwischen 1919 und 1926) geschüttelten parlamentarischen System Polens war eine mehrheitliche Unterstützung für ein einheitliches außenpolitisches Vorgehen nur schwer zu erreichen, und es blieb Schwankungen unterworfen. Das Urteil einer insgesamt nicht den Gegebenheiten angepaßten, anachronistischen polnischen Außenpolitik erscheint somit als nicht überzogen²⁵, zumal mit der Tschechoslowakei im Juni und Juli 1920 Wirtschaftsverträge geschlossen worden waren, die Zugeständnisse in der Liquidations- und Optionsfrage enthielten²⁶, was der deutschen Seite zusätzlich als Argumentation diente.

Ganz abgesehen von dem psychischen Druck, dem die Optionswilligen in den Abtretungsgebieten ausgesetzt waren, wurden sie in eine zunehmend schwierigere Rechtssituation gebracht, und der bestehende Schwebezustand bot Angriffspunkte für antideutsche Attacken örtlicher polnischer Behörden.²⁷ Andererseits hingen jene, die in irgendeiner Weise bereits für Deutschland optiert hatten, sei es vor den entsprechenden polnischen Instanzen, um sich vor dem Militärdienst zu schützen – was angesichts des andauernden polnisch-sowjetischen Krieges nur allzu verständlich war –, oder vor Behörden, die dafür nicht vorgesehen waren, völlig in der Luft. Sie waren für Polen nunmehr Deutsche und somit Ausländer, für die deutschen Behörden aber immer noch polnische Staatsbürger deutscher Nationalität, was ihnen die Rückkehr nach Deutschland zunächst in der Regel unmöglich machte und sich auch negativ auf etwaige Schadenersatzforderungen auswirkte. Nicht anders verhielt es sich mit jenen Deutschen, die nach dem 1. Januar 1908 zugezogen waren und die, ohne daß eine entsprechende Regelung mit Polen getroffen worden war, von

²⁵ JANUSZ ŻARNOWSKI: Uwagi o syntezie stosunków międzynarodowych Polski w okresie międzywojennym [Bemerkungen über die internationalen Beziehungen Polens in der Zwischenkriegszeit], in: Polska – Niemcy – Europa. Studia z dziejów myśli politycznej i stosunków międzynarodowych [Polen – Deutschland – Europa. Studien zur Geschichte des politischen Denkens und der internationalen Beziehungen], Poznań 1977, S. 397–403, hier S. 401.

²⁶ Der Vertrag mit der Tschechoslowakei über den Artikel 297 des Friedensvertrages wurde am 29. Juni in Prag unterzeichnet (BA Koblenz, R 43 I, Nr. 149, Bl. 59 ff.).

²⁷ In einem Schreiben vom 18. September 1920 an den Reichskanzler forderte das Preußische Ministerium des Innern (PMdI) die schnellste Klärung der Optionsfrage, da der bestehende ungeregelte Rechtszustand geeignet sei, durch die polnische Devisenverordnung und dergl. das Recht der Optanten auf ungehinderte Mitnahme des beweglichen Vermögens zu beeinträchtigen (BA, Abt. Potsdam, Alte Reichskanzlei, Nr. 118, Bl. 19 f.).

der deutschen Seite als Optanten betrachtet wurden, somit aus dieser Sicht auch nicht der Liquidation unterlagen und ihr Vermögen nach dem polnischen Registrierungsgesetz vom 4. März 1920 nicht anzumelden brauchten. Wurde dieser Standpunkt von polnischer Seite nicht akzeptiert, so unterlagen sie der Gefahr starker finanzieller Schädigung.²⁸ Diese Fragen ließen sich natürlich nicht beliebig lange offenhalten, ohne die eigene Konzeption der Minderheitenpolitik schwer zu schädigen oder gar zu zerstören.

Das galt um so mehr, als ein Anfang 1921 gezogenes Fazit der Minderheitenarbeit in den abgetretenen Gebieten ein negatives Ergebnis zeigte, das geradezu herausforderte, alle zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um die Deutschen in Polen zu halten. Die Bilanz, die vom Auswärtigen Amt am 25. Februar 1921²⁹ aufgemacht wurde, zeigte eine starke und weiter anhaltende Abwanderungstendenz. Von der deutschen Bevölkerung der Abtretungsgebiete, die mit 1,1 Millionen beziffert wurde, waren bereits 200 000–400 000 abgewandert, wobei man die Zahl von 200 000 als von vornherein zu niedrig einschätzte. Dieser Prozeß, machte sich vor allem in den Hochburgen der Deutschen, den Städten, schmerzlich bemerkbar.³⁰ Die vom Auswärtigen Amt dazu abgegebene Stellungnahme resümierte, daß, obwohl eine gewisse Abwanderung unvermeidbar sei, sie doch dasjenige Maß übersteige, „das in wirtschaftlichen und politischen Gründen eine ausreichende Erklärung findet“, und „einer weiteren Abwanderung ... mit allen Mitteln entgegengetreten werden (muß)“. Unter dem Aspekt, „keine Anreize zur Abwanderung zu schaffen und umgekehrt, wo es irgend angängig ist, den Willen zum Ausharren zu stählen“, wurden Richtlinien festgelegt, die einerseits die finanzielle Unterstützung der Deutschen in Polen erweiterten und andererseits ihre Rückkehr und existentielle Sicherstellung in der Heimat erschwerten. Ein Kabinettsbeschuß vom 15. März erklärte diese Richtlinien für alle Ressorts als verbindlich.³¹

Durch den Ausbruch des dritten schlesischen Aufstandes am 3. Mai 1921 spitzten sich die deutsch-polnischen Beziehungen erneut scharf zu. Im Abschlußbericht zu seiner Tätigkeit in der deutschen Gesandtschaft in Warschau stellte Herbert von Dirksen im Sommer 1921 rückblickend fest, daß „Korfan-

²⁸ Auf diesen Sachverhalt machten die „Deutschen Nachrichten“ (Organ der Vereinigung des Deutschtums in Polen) in einem Schreiben an das AA vom 12. August 1920 aufmerksam und verbanden dies mit der Anfrage, ob dann eine entsprechende Entschädigung durch das Reich erfolgen würde (BA, Abt. Potsdam, AA, Nr. 66613, Bl. 24).

²⁹ BA, Abt. Potsdam, Präsidialkanzlei, Nr. 149, Bl. 37 ff. Am 15. März war diese Analyse des AA Gegenstand einer Sitzung des Reichsministeriums, in der das Kabinett der Meinung des Reichsaußenministers zustimmte, es sei alles zu unternehmen, um die Abwanderung zu stoppen (BA Koblenz, R 43 I, Nr. 380, Bl. 29).

³⁰ GOTTHOLD RHODE: Das Deutschtum in Posen und Pommerellen in der Zeit der Weimarer Republik, in: Die deutschen Ostgebiete zur Zeit der Weimarer Republik, Köln 1966 (Studien zum Deutschtum im Osten, Bd. 3), S. 88–132, hier S. 100.

³¹ Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Das Kabinett Fehrenbach, Boppard 1972, Nr. 204, S. 563.

tys Aufstand ... eine Aussöhnung mit Deutschland vielleicht unmöglich gemacht und selbst eine formelle Verständigung auf lange hinaus geschoben (hat)³². Hinzu kam eine verstärkte Durchführung der Liquidation durch den polnischen Staat gegenüber den deutschen Kolonisten ab Frühjahr 1921. Die rechtliche Grundlage bildeten Verordnungen des Präsidenten des polnischen Hauptliquidationsamtes, Kazimierz Kierski, vom 18. März und 14. Mai 1921³³ zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1920. Die Maßnahmen richteten sich zuerst gegen die Domänenpächter in den abgetretenen Gebieten, denen am 10. Mai die Aufforderung zugeschiedt worden war, ihre Domänen bis zum 1. Juli zu verlassen, und für deren Besitzungen bereits am 11. Mai eine Neuverpachtung ausgeschrieben wurde.³⁴ Der polnische Staat berief sich dabei auf Rechte, die ihm aus Artikel 256 des Friedensvertrages zustanden, wonach Polen das Eigentum des deutschen Staates sowie der Mitglieder des Herrscherhauses übernahm. Somit ging auch der Besitz der preußischen Ansiedlungskommission, die bis 1918 aus staatlichen Mitteln 21 683 Kolonistenwirtschaften mit insgesamt 308 583 ha im preußischen Teilungsgebiet errichtet hatte³⁵, auf den polnischen Staat über mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Rechtsnachfolge einschließlich des Wiederkaufsrechtes der Ansiedlerstellen. Polen gedachte, gerade durch die Einverleibung des domanialen Besitzes seine Entschädigungsforderungen zu tilgen³⁶, und so richteten sich zwangsläufig die ersten Maßnahmen, die schon Mitte 1920 begannen, gegen die Domänenpächter als eine Kategorie, die am engsten mit dem Eigentum des preußischen Staates und seines Herrscherhauses verbunden war. Im Herbst 1921 dehnte Polen die Liquidationsmaßnahmen auf die Ansiedler aus, indem das Hauptliquidationsamt im Oktober an 3600 deutsche Ansiedler die Aufforderung schickte, ihre Wirtschaften bis zum 1. Dezember 1921 zu verlassen.³⁷ Der polnische Staat verlangte den entschädigungslosen Abzug jener deutschen Ansiedler, die bis zum 11. November 1918 nicht Besitzer der genutzten Wirtschaft geworden waren, also keine Auflassung erhalten hatten, und bei denen die Ansiedlungskommission noch als Besitzer im Grundbuch fungierte. Für die Li-

³² ADAP, Ser. A, Bd. V, Göttingen 1987, Dok. 78, S. 160.

³³ THIEME, SCHUSTER (wie Anm. 12), Anhang; BA, Abt. Potsdam, AA Film, Nr. 17678, Bl. L 177954f.

³⁴ Aide-mémoire des AA an das polnische Außenministerium vom 21. Juli 1921, in: ADAP (wie Anm. 32), Dok. 57, S. 113 ff.

³⁵ Statistische Angaben zur Tätigkeit der Ansiedlungskommission sind zu finden in: Die Ostgebiete des Deutschen Reiches, Würzburg 1956, S. 16.

³⁶ In einem Gespräch mit dem französischen Präsidenten Millerand am 5. Juli 1920 hatte ein führender polnischer Politiker die deutschen Domänen als eine vorrangige Quelle bezeichnet, aus der Polen seine Entschädigungen beziehen wollte (Archivum Akt Nowych Warszawa [AAN], Ministerstwo Spraw Zagranicznych [MSZ], Gabinet Ministra, sygn. 21, Bl. 1 f.).

³⁷ Bericht des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 8. Dezember 1921, in: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem (GStA), Rep. 77, Tit. 856, Nr. 34, Bl. 55 Rs; BRUNS (wie Anm. 6), S. 267.

quidation, d. h. jene Fälle, in denen die Auflösung als rechtmäßig anerkannt wurde, kamen von den 21 500 im Abtretungsgebiet angesetzten Kolonistenstellen etwa 6000 in Frage, von denen bis Ende 1921 3500 für eine Liquidation ausgewählt wurden.³⁸

Angesichts des Vorgehens gegen die Kolonisten sperrte sich die deutsche Seite nicht nur gegen jegliche weitere Bearbeitung des bestehenden Verhandlungsprogramms, sondern ging auch auf internationaler Ebene stärker gegen Polen vor. Neben Denkschriften zu dieser Frage, die nach Warschau und an den Botschafterrat gesandt wurden, formulierte der Deutschtumsbund als zentrale Organisation der Deutschen in den abgetretenen Gebieten am 12. November 1921 eine Beschwerde an den Völkerbund.³⁹ In den Anschuldigungen wurde Polen eine Verletzung der Optantenbestimmungen hinsichtlich der Liquidation vorgeworfen. Polen stellte bei seinen Maßnahmen gegen die Kolonisten den Artikel 256 des Friedensvertrages in den Vordergrund und vernachlässigte bei der praktischen Durchführung der Exmissionen von Pächtern und Ansiedlern die Festlegungen über die Staatsbürgerschaft, so daß es faktisch auch zum Vorgehen gegen polnische Staatsbürger kam. Neben Übergriffen örtlicher Behörden sorgte das Hauptliquidationsamt selbst für Verwirrung, weil es in zweifelhaften Fällen die Entscheidung über die Staatsbürgerschaft treffen konnte. Die deutsche Seite ging ohnehin von dem unbestätigten Grundsatz aus, daß auch den nach dem 1. Januar 1908 zugezogenen Personen Optantenrechte zustünden. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die Widersprüchlichkeit des Versailler Vertrages und des Minderheitenschutzvertrages, die in der Beurteilung und Handhabung der Optionsfrage schon Schwierigkeiten machte, in der Liquidationsproblematik namentlich bei den Kolonisten eine noch weitere Auslegung zuließ. So war es dann auch für Polen schwierig, die deutsche Argumentation zu entkräften, die diese Liquidationsbestimmungen auf alle Eingriffe in deutsches Eigentum bezog und schlicht alle Ansprüche des polnischen Staates auf das Eigentum deutscher Bürger – und als solches konnte zumindest teilweise das der Ansiedler angesehen werden – von vornherein als eine Liquidation im Sinne des Artikels 92 bzw. 297h/2 betrachtete. Somit wurde eine gewisse Schutzfunktion realisiert, die eine entschädigungslose Enteignung von vornherein als unzulässig erscheinen lassen mußte und ihre Wirkung auf die Ententemächte nicht verfehlte. Die Klage des Deutschtumsbundes kam am 28. März 1922 vor den Völkerbund und bezog sich sowohl auf Pächter als auch auf Kolonisten. Polen wurde veranlaßt, die Kolonisten nicht vor dem 1. Oktober 1922 zu liquidieren. Der Rat setzte eine Rechtskommission unter Vorsitz des Brasilianers Dominicio da Gama ein, die

³⁸ Das preußische Landwirtschaftsministerium legte hier polnische Angaben zugrunde (GStA, Rep. 77, Tit. 856, Nr. 34, Bl. 71 Rs).

³⁹ Deutsche Tageszeitung vom 15. November 1921. Das vollständige Material ist zu finden in: PA Bonn, Pol. Abt. IV Po, Politik 25, Bd. 8, Bl. 61 ff.

am 30. September 1922 ein Gutachten vorlegte, wonach gegen jene Kolonisten, die ihre Auflassung vor dem 11. November 1918 erhalten hatten, in keiner Weise vorgegangen werden durfte. Daraufhin erklärte die polnische Regierung am 7. Dezember 1922 den Völkerbund in dieser Frage als inkompetent.⁴⁰ Stellt man die enge Bindung Polens an die Siegermächte in Rechnung, so bedeutete dieser Schritt einen Eklat gegenüber den westlichen Partnern und unterstrich den Stellenwert, den die Kolonistenfrage für Polen einnahm.

Die währenddessen zwischen deutschen und polnischen Vertretern in Warschau und Berlin vereinzelt geführten Gespräche drehten sich naturgemäß fast ausschließlich um die Kolonistenfrage, ließen aber im Spätsommer 1921 immer deutlicher den Zusammenhang mit der nach wie vor offenen Optantenfrage erkennen. Die in Artikel 91/3 des Friedensvertrages festgelegte Optionsfrist endete am 10. Januar 1922 und machte es damit für beide Seiten erforderlich, die Option zu ermöglichen, am besten selbstverständlich durch ein Optionsabkommen. Der polnische Staat zeigte nach wie vor ein außerordentliches Interesse an der Regelung der Option und versuchte gegen Zugeständnisse in der Kolonistenfrage mit Deutschland zu einem Abkommen zu gelangen bzw. eine Verlängerung des Optionstermins zu erwirken. Dabei spielte sicher der Gesichtspunkt eine Rolle, daß ein längerer Optionszeitraum mehr Deutschen in Polen die Möglichkeit geben würde, für Deutschland zu optieren und das Land zu verlassen.⁴¹ Kaum geringere Bedeutung hatten für Polen jedoch Vereinbarungen über die Vereinheitlichung der Optionsvorschriften, die auch eine Regelung der Option für die im Reich lebenden Polen bringen sollten. Das war für den polnischen Staat vorderhand ein soziales Problem.⁴² Er mußte im allgemeinen davon ausgehen, daß für einen Polen in Deutschland eine Option für Polen gleichbedeutend mit der Heimkehr war.⁴³ Kam aber keine Optionsvereinbarung zustande, so bestand die Gefahr, daß die Schutzbestimmungen des Artikels 91 keine Anwendung fanden, dafür aber der deutsche Fiskus die Ausländer stark belastete. Der Pole wäre als armer Mann heimgekommen, der vom polnischen Staat Schadenersatz fordern und eine Beschäftigung verlangen konnte, und das bei der wirtschaftlichen Misere und der hohen Arbeitslosigkeit in Polen. Er hätte also dem Staat auf der Tasche gelegen. Nachdem er sein Leben lang in Deutschland gearbeitet und dort Steuern gezahlt hatte, würde er nun in Polen die Altersversorgung in Anspruch nehmen. Die zuständigen Stellen erwogen deshalb, die Polen in Deutschland von der Option

⁴⁰ KRASUSKI (wie Anm. 11), S. 268f.

⁴¹ So Bruns in einem Schreiben an das AA am 21. September 1921 (BA, Abt. Potsdam, AA Film, Nr. 17678, Bl. L 178008).

⁴² Stellungnahme des polnischen Generalkonsuls in Berlin „Option und soziale Sicherung“ vom 22. Dezember 1921, in: AAN, MSZ, Ambasada Berlin, sygn. 3524, Bl. 303.

⁴³ Schreiben des polnischen Attachés für Auswanderungsfragen im polnischen Generalkonsulat in Berlin an die polnische Emigrationsbehörde vom 4. November 1921, ebenda, Bl. 291.

abzuhalten, auf sie den Artikel 278 des Friedensvertrages in Anwendung zu bringen und ihnen damit automatisch die polnische Staatsbürgerschaft bei Rückkehr zu sichern. Somit hatte der polnische Staat kein besonders großes Interesse daran, daß die ausgewanderten Polen ins Land zurückkehrten. Es gab jedoch prinzipiell keine Vorbehalte dagegen, daß die Polen im Reich die polnische Staatsbürgerschaft annahmen; in gewisser Weise wurde das im Sinne der Stärkung eines polnischen Staatsgedankens sogar unterstützt. Die Zielstellung war, die Polen in Deutschland zu halten, weil sie bei einer Rückkehr keine Beschäftigung finden würden und, wenn sie doch nach Polen kämen, zu sichern, daß sie ihren in Deutschland erarbeiteten Besitz mitnehmen konnten. Diese Situation entspannte sich für Polen erst, als die Vertreter der polnischen Minderheitenorganisationen in Deutschland dem polnischen Außenministerium gegenüber erklärten, daß nur jene Polen für den polnischen Staat optieren und Deutschland verlassen würden, denen eine Arbeit in Polen sicher war⁴⁴ und bei denen die deutschen Behörden Anfang 1922 auf die Anwendung des Steuerfluchtgesetzes verzichteten.⁴⁵

Der Erlaß der deutschen Optionsverordnung am 3. Dezember 1921⁴⁶, die an der einseitigen Auffassung festhielt, daß auch die nach dem 1. Januar 1908 Zugewanderten unter die Optantenrechte fielen, ohne freilich selber optionsberechtigt zu sein⁴⁷, dürfte dem Auswärtigen Amt als federführendem Ressort um so leichter gefallen sein als klar war, daß der für die Option zur Verfügung stehende Zeitraum von etwa einem Monat den Kreis jener Optanten, die zur Option praktisch in der Lage waren, von vornherein einschränkte⁴⁸, zumal die Optionsverordnung viele praktische Fragen offen ließ. Beruhigend wird auch gewirkt haben, daß nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums die Zahl der Optionswilligen unter den Kolonisten aufgrund der Regelung der Entschädigungsfragen stark zurückgegangen war.⁴⁹ Schließlich hatte auch der Deutsch-tumsbund die Zeit intensiv genutzt und deutlich gemacht, „daß der Verzicht

⁴⁴ AAN, MSZ, Wydział Zachodni, sygn. 4879b, Bl. 3f.

⁴⁵ Am 14. Februar 1922 wies der Reichsfinanzminister an, auf solche Personen, die im Sinne der Optionsordnung vom 3. Dezember rechtswirksam für Polen optiert hatten, das Steuerfluchtgesetz nicht mehr in Anwendung zu bringen (BA, Abt. Potsdam, RJM, Nr. 7268, Bl. 209).

⁴⁶ Reichsgesetzblatt 1921, S. 1491; Vossische Zeitung vom 8. Dezember 1921.

⁴⁷ Begründung zum Entwurf der Optionsverordnung, in: BA, Abt. Potsdam, Präsidialkanzlei, Nr. 675, Bl. 23.

⁴⁸ In einer Aufzeichnung aus der zweiten Dezemberhälfte, die wahrscheinlich aus dem deutschen Generalkonsulat in Posen stammte, wurden gegenüber der Optionsverordnung und ihrer Durchführung Bedenken geäußert, daß „mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit und den ungünstigen Verkehrsverhältnissen ... viele Deutsche nicht in der Lage sein (werden), ihre Optionserklärung abzugeben“ (ebenda, AA Film, Nr. 17679, Bl. L 178252). Aus dem PMdI wurde am 22. April 1922 gemeldet, daß zahlreiche Optionswillige von ihrem Optionsrecht nicht Gebrauch machen konnten, weil sie von den das Optionsverfahren regelnden Bestimmungen ohne ihr Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten hatten (ebenda, Bl. L 178828).

⁴⁹ GStA, Rep. 77, Tit. 856, Nr. 34, Bl. 28, 70.

auf die Option nicht nur eine völkische Pflicht sei, sondern daß er, abgesehen von Ausnahmefällen, auch im wohlverstandenen wirtschaftlichen Interesse des Einzelnen läge“.⁵⁰ Bei dem gesamten Komplex von Maßnahmen, die Deutschen in Polen von der Option abzuhalten, spielte neben der weiteren Gewährung von Unterstützungsgeldern bei Nichtoption⁵¹ die Zusicherung unbürokratischer Wiedereinbürgerung im Falle der Rückkehr ins Reich zu einem späteren Zeitpunkt eine zentrale Rolle. Die Debatten, die hierüber geführt wurden, zeigen sehr genau, daß man es für unerlässlich hielt, den Nichtoptionierenden die Wiedereinbürgerung zu erleichtern, um ihnen den Schritt zur Nichtoption nahezubringen und die Obhutspflicht des Staates zu demonstrieren.

Trotz aller optionseinschränkenden Maßnahmen war der Andrang im Generalkonsulat in Posen um die Jahreswende 1921/22 weitaus größer als erwartet.⁵² Es wurden 29000 Optionserklärungen abgegeben, die insgesamt 59521 Personen umfaßten.⁵³ Das waren etwa 9% aller optionsberechtigten Deutschen im Abtretungsgebiet, die sich damit für Deutschland erklärt hatten, wobei Kolonisten und Landwirte in ihrer Mehrzahl auf ihre Option verzichteten.⁵⁴ Diese Zahl allein ist allerdings wenig aussagekräftig, da sie alle schriftlichen Optionen, die nicht der vorgeschriebenen Form entsprachen, ebenso unberücksichtigt läßt wie jene 96557 Personen, die vor polnischen Behörden für Deutschland optiert hatten⁵⁵, was von den deutschen Behörden nicht anerkannt wurde. Es ist sehr schwierig festzustellen, wieviel von diesen Optanten Polen unmittelbar verlassen haben. Während das Generalkonsulat davon ausging, daß ein Großteil der Optanten in Polen bleiben werde, gaben die polnischen Behörden mehr als die Hälfte der Optanten als Abwanderer an.⁵⁶ Noch im Oktober 1922 sprach der zuständige Mitarbeiter des Reichsinnenministeriums von einem erheblichen Flüchtlingsstrom, der nicht abreißen wolle und dem unbedingt entgegengewirkt werden müsse. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich ca. 38000 Personen in 28 Flüchtlingslagern im Reich.⁵⁷

⁵⁰ BA, Abt. Potsdam, AA Film, Nr. 17679, Bl. L 178653. Bruns schrieb am 13. Dezember 1921 an das AA, daß „die deutschen Organisationen und die deutschen Zeitungen ... mit einer großzügigen Aufklärungsarbeit gegen die Option für Deutschland eingesetzt (haben)“ (ebenda, Bl. L 178225).

⁵¹ Eine entsprechende Anweisung ging vom AA am 20. Oktober 1921 an das Reichsfinanzministerium (BA, Abt. Potsdam, AA Film, Nr. 17678, Bl. L 178035); vgl. auch weitere Besprechungen über diesen Gegenstand, ebenda, RMdI, Nr. 2659, Bl. 257; ebenda, Deutsche Stiftung, Nr. 1070, Bl. 462ff.

⁵² Bericht des Generalkonsulats in Posen vom 4. Januar 1922, in: BA, Abt. Potsdam, AA Film, Nr. 17678, Bl. L 179040.

⁵³ Optionsstatistik für das Generalkonsulat, ebenda, Deutsche Stiftung, Nr. 1069, Bl. 332f.

⁵⁴ Bericht des Generalkonsulats vom 14. Januar, ebenda, AA Film, Nr. 17679, Bl. L 179041f.

⁵⁵ Bericht des Generalkonsulats vom 30. August 1922, wobei man sich auf den Kurjer Poznański vom 25. August bezog, ebenda, Bl. L 178436.

⁵⁶ Vorwärts vom 26. Januar 1922.

⁵⁷ BA, Abt. Potsdam, Deutsche Stiftung, Nr. 1070, Bl. 228f.

Internationalisierung und Zuspitzung der Minderheitenfrage

Da die eigentliche Option durch die Praxis im wesentlichen entschieden war, lag der deutschen Seite nunmehr daran, jenen Deutschen, die für Deutschland optiert hatten, einen Minderheitenstatus zu sichern, d.h. ihren Verbleib als Deutsche mit deutscher Staatsbürgerschaft in Polen unter Wahrung ihres Besitzstandes zu erreichen. Den rechtlichen Ansatz hierzu bot der Artikel 91/6 des Versailler Vertrages, der den Optanten den Abzug aus Polen freistellte. Aus dieser Haltung heraus entspann sich in der Folgezeit einer der schärfsten deutsch-polnischen Konflikte der Nachkriegszeit, denn es gehörte zu den grundlegenden Bestandteilen der polnischen Politik bei der Ausführung des Friedensvertrages, daß jene Deutschen, die die polnische Staatsbürgerschaft zugunsten der deutschen abgelegt hatten, das Land verlassen sollten. Polen berief sich hierbei auf Artikel 3 des Minderheitenschutzvertrages, der einen Passus enthielt, der den Abzug der Optanten zur Pflicht machte. Die Berufung auf diesen Artikel war für Polen jedoch nicht ungefährlich, da er auch eine weitere Auslegung der Staatsbürgerschaft zuließ, weil darin kein Zeitraum für den Aufenthalt auf späterem polnischen Gebiet als Voraussetzung zum Erhalt der polnischen Staatsbürgerschaft festgelegt, sondern nur der Stichtag des 1. Januar 1908 fixiert war. Beide Seiten nutzten also wiederum die Widersprüchlichkeit der vertraglichen Formulierungen und legten sie in ihrem Sinne aus, waren sich dabei aber durchaus bewußt, daß die nur in Grundlinien vom Versailler Vertrag umrissene Staatsbürgerschaftsfrage einer Reihe von Regelungen bedurfte und daß diese Fragen gründlich verhandelt werden mußten. Ende März 1923 wurde eine Kompromißlösung gefunden, die einerseits eine allgemeine Abzugspflicht, andererseits aber auch jegliche Bevorzugung der deutschen Optanten ausschloß.⁵⁸ Damit war erst einmal eine Hauptzielstellung der deutschen Forderungen erfüllt. Man rechnete immerhin mit 150000 Optanten, die sich noch in Polen befanden und eine beachtliche ökonomische Größe darstellten.

Die deutsch-polnischen Verhandlungen waren in Polen begleitet von scharfen innenpolitischen Kontroversen über die Haltung gegenüber den besonders in den Westgebieten lebenden Deutschen und der Art und Weise des Umgangs mit der Minderheit. Noch vor Antritt der Regierung von Wincenty Witos hatte Ministerpräsident Władysław Sikorski in einer zumindest bei ihm ungewohnt scharfen Form anläßlich eines Empfangs im Posener Rathaus zur Frage der deutschen Minderheit Stellung genommen und gefordert, daß der Prozeß der Entdeutschung in möglichst schnellem Tempo vollendet und die bisher schwankende polnische Politik in der Liquidationsfrage geändert werden müsse. Darüber hinaus sollten die deutschen Optanten die Konsequenz aus ihrer

⁵⁸ Bericht Olszowskis vom 27. März, in: AAN, MSZ, Ambasada Berlin, sygn. 1108, Bl. 132ff.; Wochenberichte des AA über Fragen der auswärtigen Politik, 31. März, in: BA, Abt. Potsdam, Präsidialkanzlei, Nr. 738, Bl. 2.

Option ziehen⁵⁹, d.h. das Land verlassen. Bereits zuvor hatte der deutsche Gesandte in Warschau, Ulrich Rauscher, in einer ausführlichen Analyse der Anerkennung der polnischen Ostgrenze durch die Westmächte am 15. März 1923, die eine formelle Konsolidierung des polnischen Staates bedeutete, und der damit „entfachte(n) nationale(n) Energie Polens“ die Gefahr einer verschärften Minderheitenpolitik gesehen.⁶⁰ Deutlich zeichnete sich auch eine breite Zustimmung für das Prinzip eines stärkeren Zugriffs auf die deutsche Minderheit ab. Auf der Sejmsitzung am 15. März wurde von allen Parteien ein Antrag verabschiedet, der die Regierung aufforderte, unverzüglich von allen Polen durch den Versailler Vertrag zugesprochenen Rechten bezüglich der deutschen Kolonisten in Polen Gebrauch zu machen.⁶¹ Erneut wurde die strikte Ausführung der Polen zustehenden Festlegungen des Friedensvertrages angemahnt und damit die Liquidation deutschen Eigentums und der Abzug der deutschen Optanten, ohne daß man die Ergebnisse irgendwelcher Verhandlungen abwarten wollte, denen man ohnehin nicht traute. Gerade in der Frage der Optanten übte der polnische Generalstab starken Druck aus, um die strategisch wichtigen Westgebiete „von einer deutschen Bevölkerung zu befreien“. Er begründete seine Forderungen mit der Feststellung, daß eine ins Auge gefaßte Erweiterung des Abzugszeitraumes auf den 10. Mai nur dazu führen würde, das Vertrauen der deutschen Optanten, die sich in Polen befanden, in die Unterstützung durch das Reich zu stärken und durch die Verhandlungen ihren endgültigen Verbleib zu sichern, wodurch seit dem 1. Januar 1923 kein Optant mehr Polen verlassen habe.⁶²

Ab Frühjahr 1923 zeigte die polnische Regierung dann auch eine schärfere Gangart gegenüber der deutschen Minderheit. Unter der Regierung Sikorski war die verstärkte Forderung nach Liquidation und Ausweisung der Optanten noch eher politische Rechtfertigung gegenüber dem rechten Flügel⁶³, diente der Festigung der eigenen Position und Legitimation und hatte im politischen Krisenjahr 1923 auch eine Art Ventilfunktion zur inneren Stabilisierung. Für

⁵⁹ Telegramm des Gesandtschaftsrates und Geschäftsträgers der deutschen Botschaft in Warschau, Erich Benndorf, vom 11. April, in: ADAP, Ser. A, Bd. VII, Göttingen 1989, Dok. 198, S. 488, Anm. 6.

⁶⁰ Rauscher an AA am 21. März, ebenda, Dok. 156, S. 372.

⁶¹ PA Bonn, Büro des Reichsministers 10, Polen, Bd. 2, Bl. 50.

⁶² Entsprechende Schreiben richtete der Generalstab am 8. Januar und 24. Mai an verschiedene Ressorts (AAN, MSZ, Ambasada Berlin, sygn. 1225, Bl. 18ff.) und machte in der Optantenfrage am 16. April eine Eingabe an den Ministerrat (einen entsprechenden Hinweis gibt das Schreiben der Rechtsabteilung des MSZ vom 18. April, ebenda, Bl. 22ff.).

⁶³ Der Kurjer Poznański kommentierte die Rede Sikorskis am 10. April in Posen folgendermaßen: „General Sikorski will sich die Sympathien des nationalen Lagers sichern und zwar dadurch, daß er die Entdeutschung der Westmarken im Sinne der Bevölkerung Großpolens und Pommerellens vorschiebt“ (PA Bonn, Pol. Abt. IV Po, Politik 2, Politische Beziehungen zu Deutschland, Politik, Bd. 11, Bl. 101).

die Regierung Witos waren diese Maßnahmen Bestandteil des praktischen politischen Programms.

Realistische Stimmen aus dem polnischen Außenministerium – Olszowski war sicher dazu zu rechnen –, die sich für ein Zusammenleben mit der deutschen Minderheit einsetzten und vor übereilten Handlungen warnten, die die Beziehungen zum Reich nur weiter verschlechtern konnten und auch international dem Ansehen Polens schadeten, fanden zunehmend weniger Gehör. Olszowski warnte eindringlich vor einem unüberlegten Vorgehen gegen die deutschen Optanten in Polen, das leicht zu einem nicht endenden Streit zwischen Deutschland und Polen führen konnte. Eine plötzliche Ausweisung würde auch eine große innenpolitische Belastung mit sich bringen, wenn man berücksichtige, so Olszowski, daß Bismarck ab 1885 Jahre gebraucht habe, um mit großem administrativen Aufwand 30000 Polen aus Preußen auszuweisen.⁶⁴ Der Mitarbeiter der Rechtsabteilung des polnischen Außenministeriums, Stefan Bratkowski, der sich mehrfach als Gutachter zur Optantenproblematik äußerte, machte in einer Stellungnahme vom 28. April darauf aufmerksam, daß es schwierig wäre, alle Deutschen aus Polen zu vertreiben, daß Polen als Nachbar von Deutschland immer Deutsche auf seinem Territorium gehabt habe und haben würde so wie Deutschland Polen und es ganz natürlich sei, daß die Konzentration der Deutschen in den Westgebieten höher ist als in den übrigen Teilen Polens.⁶⁵

Die Ergebnislosigkeit der deutsch-polnischen Verhandlungen in Dresden waren Anfang Juli 1923 Gegenstand von Beratungen im Völkerbund, da Polen und Deutschland zur Klärung der Auslegung des Artikels 4 des Minderheitenschutzvertrages über das Ausmaß der Verleihung der polnischen Staatsbürgerschaft zu Absprachen auf bilateraler Ebene verpflichtet worden waren. Wenige Tage nach Abbruch der Beratungen intervenierte der deutsche Gesandte in Genf beim Generalsekretär des Völkerbundes, schilderte die Hoffnungslosigkeit der Verhandlungen und verband dies mit einer Schuldzuweisung an Polen.⁶⁶ Auf sein Drängen hin sowie mit Unterstützung von Hjalmar Branting und Lord Robert Cecil gab der Völkerbund die Frage der Auslegung des Artikels 4 am 11. Juli zur Begutachtung an den Gerichtshof im Haag weiter und entzog diesen Gegenstand damit praktisch der bilateralen Ebene.

Am 10. September fällte der Ständige Gerichtshof das lang erwartete Urteil zur Kolonistenfrage und am 15. das zur Auslegung des Artikels 4. Der Richterspruch erkannte die Zuständigkeit des Völkerbundes in diesen Fragen, die von Polen im Dezember 1922 bestritten worden war, an und erklärte letztlich die polnischen Maßnahmen gegen die Kolonisten für ungültig. Hinsichtlich der

⁶⁴ AAN, MSZ, Ambasada Berlin, sygn. 1224, Bl. 74.

⁶⁵ Ebenda, sygn. 1225, Bl. 2 ff.

⁶⁶ Niederschrift Olszowskis vom 27. Dezember 1923, in: AAN, MSZ, Ambasada Berlin, sygn. 1226, Bl. 3.

Auslegung des Artikels 4 wurde die Geburt von auf dem Gebiet des späteren Polen ansässigen Eltern als ausreichend zur Verleihung der polnischen Staatsbürgerschaft angesehen und der von Polen verlangte Zeitraum der Ansässigkeit vom 1. Januar 1908 bis 10. Januar 1920 unberücksichtigt gelassen, damit also der deutsche Standpunkt vertreten. Am 27. September akzeptierte der Völkerbundsrat dieses Urteil⁶⁷ zusammen mit einer von Lord Cecil am 18. September eingebrachten Note, die die deutsche Interpretation von Artikel 3 des Minderheitenabkommens als bindend vorschlug.⁶⁸

Es war damit das eingetreten, was Polen am meisten befürchtet und wovon Olszowski eindringlich gewarnt hatte, daß nämlich nach einem Scheitern der deutsch-polnischen Verhandlungen Kolonisten- und Staatsbürgerschaftsfrage vor den Ständigen Gerichtshof gekommen waren und ein für Polen ungünstiges Urteil gefällt wurde, dem es sich nur unter großen moralischen Verlusten widersetzen konnte. Olszowski hatte darauf aufmerksam gemacht, daß Polen letztlich verpflichtet sein würde, Entscheidungen des Völkerbundes zu achten, und zwar wegen der starken Abhängigkeit von diesem Gremium, und er sah jede Zuwiderhandlung als folgenschwer an. In den Bemerkungen zum Haager Urteil vom 13. Oktober wurde dann auch im polnischen Außenministerium festgestellt, daß dies zwar nur den Charakter eines Gutachtens trage, aber aufgrund der Autorität des Haager Tribunals sich keine Institution der Welt dagegen stellen würde.⁶⁹ Der Haager Gerichtsspruch und seine Übernahme durch den Völkerbund waren für Polen ein schwerer Schlag und riefen scharfe Reaktionen im Lande hervor.

Auf deutscher Seite waren die getroffenen Entscheidungen Anlaß zunehmender Eile, zu bindenden Übereinkünften über die Minderheiten zu kommen. Sie gebot sich auch aus den von Polen forcierten Maßnahmen zur Ausführung der Bestimmungen des Versailler Vertrages, vor allem hinsichtlich der Kolonisten und der Liquidation. Es wurde immer deutlicher, daß ein weiteres Hinauszögern von vertraglichen Abschlüssen nur schaden konnte, denn die Praxis zeigte, daß selbst bei für Deutschland positiven Urteilen doch wertvolle Zeit verging und darüber hinaus Polen nicht gezwungen war, sich an die Festlegungen zu halten. Selbst wenn Polen sich beugte, so bedeutete das noch nicht, daß der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden mußte. Seitdem die deutsche Seite die Frage des Artikels 4 vor den Völkerbund gebracht hatte, ließ sie keinen Zweifel mehr daran, daß alle ihre Bemühungen darauf gerichtet waren, „die Gesamtheit der Staatsangehörigkeitsfragen ... unter der

⁶⁷ Legationsrat Walter Poensgen an AA am 28. September, in: ADAP, Ser. A, Bd. VIII, Göttingen 1990, Dok. 168, S. 424f.; Bemerkungen des MSZ zum Haager Urteil vom 23. Oktober, in: AAN, MSZ, Ambasada Berlin, sygn. 1225, Bl. 272.

⁶⁸ Bericht Olszowskis vom 16. November, in: AAN, MSZ, Ambasada Berlin, sygn. 1490, Bl. 74.

⁶⁹ Ebenda, sygn. 1225, Bl. 272.

Vermittlung des Völkerbundsrates in Genf zur Verhandlung zu bringen⁷⁰. Darin bezog sie wie selbstverständlich die Optantenfrage mit ein, und zwar sowohl das Problem des Verbleibs von Optanten als auch die Frage der Anfechtung erfolgter Optionen. Deutschland sah diesen Anspruch gestützt durch die Entscheidung des Völkerbundes vom 27. September, die die Note Lord Cecils vom 18. September akzeptierte. Die angestrebten praktischen Ergebnisse im Sinne von vertraglichen Regelungen hatte somit das Jahr 1923 nicht gebracht, und der nun fixierte Ausgangspunkt war auch nicht neu. Die gefällten Urteile und Beschlüsse auf internationaler Ebene enthielten jedoch Festlegungen, die alle beteiligten Seiten stärker, als es bisher der Fall gewesen war, in die Pflicht nahmen und Entscheidungen zu den vorliegenden Streitfällen in einem kontrollierbaren und absehbaren Zeitraum abforderten.

Am Vorabend der Völkerbundssitzung vom 14. März 1924, deren Tagesordnung auch die deutsch-polnischen Verhandlungen umfaßte, zeigten sich in den Verhandlungsorten Genf und Warschau wesentlich die gleichen Ergebnisse: keine Einigung in Sachfragen bei prinzipieller Anerkennung eines Schiedsverfahrens. Zwar hatte Polen mit Unterstützung des Leiters des Minderheitensekretariats beim Völkerbund, des Norwegers Eric Colban, durch die Schiedsgerichtsvariante eine Art Sicherung gegen das Haager Gericht eingebaut, sah sich aber insgesamt in einer schwierigen Situation. Immerhin war in den Genfer Verhandlungen deutlich geworden, daß der dafür abgestellte Völkerbundsvertreter, der Brasilianer Luis de Souza Dantas, offen den deutschen Standpunkt vertrat und in dem britischen Vertreter Lord Parmoor, unterstützt von Branting, ohnehin eine feste deutsche Lobby existierte. Die deutsche Konzeption abzuwenden, sowohl Staatsbürgerschafts- als auch Optantenfragen vor den Haager Gerichtshof zu bringen, konnte nur gelingen, wenn der französische und der tschechoslowakische Vertreter, Hanoteaux und Beneš, sich für Polen einsetzten. Nach reichlichem Zögern kam es in letzter Minute zu einer Verständigung. Es ist anzunehmen, daß entscheidenden Einfluß darauf die Erklärung des polnischen Vertreters Kozminski in der Sitzung des Völkerbundsrates hatte, worin er versicherte, daß die polnische Regierung in der Zeit der Verhandlungen keinerlei Maßnahmen durchführen werde, die Personen schädigen könnten, die vom Ergebnis der Verhandlungen betroffen sein würden.⁷¹ Die verabschiedete Völkerbundsresolution sprach sich dann auch für ein Schiedsverfahren aus und beauftragte den Vorsitzenden des Gemischten deutsch-polnischen Schiedsgerichts für Oberschlesien, den belgischen Juristen Georges Kaeckenbeeck, mit der Wahrnehmung der Schiedsfunktion.

Sämtliche Vermittlungsversuche Kaeckenbeecks schlugen fehl, und nach dem gesetzten Termin vom 31. Mai bereitete er einen Schiedsspruch vor, den

⁷⁰ Schreiben des AA an die Gesandtschaft Warschau vom 8. Januar 1924, in: BA, Abt. Potsdam, Deutsche Stiftung, Nr. 153, Bl. 106.

⁷¹ Ebenda, AA, Nr. 63995, Bl. 16.

er am 10. Juli fällte.⁷² Kaeckenbeeck regelte damit prinzipiell alle wesentlichen noch offenen Fragen, die das Verbleiben von Deutschen in Polen zum Gegenstand hatten. Das ebenfalls im Mittelpunkt des Interesses stehende Problem der Kolonisten hatte dadurch, daß Polen nicht verpflichtet war, sie wieder anzusiedeln, an Brisanz verloren und sich auf die Entschädigungsfrage reduziert. Hierzu war mit dem Sekretariatsbeschluß des Völkerbundes vom 14. März eine Dreierkommission unter der Leitung von Lord Phillmore eingesetzt worden, die diese Frage in Warschau verhandelte. Ende Mai einigten sich polnische Regierung und Dreierkommission auf eine einmalige Abfindung in Höhe von 200 Pfund Sterling.⁷³ Am 17. Juni faßte der Völkerbundsrat eine entsprechende Resolution über die Entschädigung der Ansiedler, die zum Zeitpunkt der Annullation polnische Staatsbürger waren. Als Vertrauensmann der polnischen Regierung zur Ausführung des Beschlusses wurde das Mitglied der deutschen Fraktion des Sejm, Senator Erwin Hasbach, ernannt. Auch der Streit um die Liquidation war in den Hintergrund getreten und in den Verhandlungen ausgesetzt worden. Eine forcierte Liquidation deutscher Güter, wie Polen sie ab Oktober 1923 in Angriff zu nehmen versucht hatte, war ohnehin nicht realisiert worden, da dem Fiskus die nötigen Mittel fehlten, und die polnischen Behörden blieben hier weit hinter ihren eigentlichen Vorhaben zurück.⁷⁴

Kaeckenbeecks Urteil erkannte in der Staatsbürgerschaftsfrage den deutschen Standpunkt an, entschied aber in der Optantenfrage für den Artikel 4 des Minderheitenschutzabkommens, der bestimmte, daß die Optanten, die für das Mutterland optiert hatten, dort auch Wohnsitz nehmen mußten⁷⁵, und übernahm damit die polnische Argumentation. Für beide Entscheidungen gab es rein rechtlich gesehen genug Argumente, die ein Für und Wider zuließen, und auch bei näherem Hinschauen ist eine rein rationale Begründung nicht auszumachen, außer daß ein wirklicher Ausgleich hergestellt werden sollte und Kaeckenbeeck bemüht war, einen Kompromiß zu finden, der nach jahrelanger Verschleppung als eine für beide Seiten akzeptable Lösung geeignet war. Die polnische Regierung war dann auch leidlich zufrieden, weil sie mit

⁷² ADAP, Ser. A, Bd. X, Göttingen 1992, Dok. 196, S. 490f.; Wochenberichte des AA über Fragen der auswärtigen Politik vom 12. Juli, in: BA, Abt. Potsdam, Präsidialkanzlei, Nr. 738/1, Bl. 14f.

⁷³ Informationsüberblick des polnischen Außenministeriums vom Juni 1924, in: AAN, MSZ, Department polityczno-ekonomiczne, Nr. 1487, Bl. 21f.

⁷⁴ Bericht des Generalkonsulats Posen an das AA vom 9. Oktober 1923, in: BA, Abt. Potsdam, AA, Nr. 65089, Bl. 7. Einen weiteren vergeblichen Anlauf gab es im Frühjahr 1924 (Bericht des Generalkonsulats vom 29. April 1924, ebenda, Nr. 63995, Bl. 43).

⁷⁵ Bericht der Sächsischen Gesandtschaft an das Ministerium in Dresden vom 19. Juli 1924, in: Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (SHSA), Gesandtschaft Berlin, Nr. 341, np.; vgl. auch das Telegramm des Staatssekretärs im Ministerium des Innern und Bevollmächtigten für die deutsch-polnischen Verhandlungen Theodor Lewald an den Staatssekretär des AA Ago Graf von Maltzan vom 10. Juli, in: PA Bonn, Pol. Abt. IV Po, Politik 2 A, Bd. 18, Bl. 221.

der Möglichkeit der Abschiebung der deutschen Optanten an sichtbarer Stelle Rechte aus dem Versailler Vertrag und dem Minderheitenschutzvertrag wahrnehmen konnte und sich damit auch, zumindest teilweise, dem zunehmenden Druck rechter Kräfte zu entziehen vermochte. Bereits im Januar hatte der Westmarkenverein von der Regierung eine „massenweise Ausweisung der deutschen Staatsbürger und Optanten“ gefordert⁷⁶. Am 16. Juli begab sich erneut eine Delegation verschiedener rechtsbürgerlicher Parteien zum Premierminister Władysław Grabski und beklagte sich über die unzureichende Ausführung der Bestimmungen des Versailler Vertrages.⁷⁷ Die deutsche Seite hingegen dürfte vom Schiedsspruch einigermaßen enttäuscht gewesen sein und hatte sich vor allem von der Person Kaeckenbeecks mehr versprochen⁷⁸, zeigte sich nach außen hin aber befriedigt darüber, daß „in Einzelheiten doch allerhand erreicht worden“ sei.⁷⁹

Weder Deutschland noch Polen hatten nach dem Schiedsspruch ein Interesse daran, als destruktiver Faktor zu erscheinen, und waren in den eingeleiteten Verhandlungen in Wien bemüht, seinem verbindlichen Charakter gerecht zu werden und zu einem schnellen, konfliktlosen Abschluß zu kommen. Dieser wurde am 30. August 1924 in Form des Wiener Abkommens über Staatsbürgerschafts- und Optionsfragen erreicht. Eine der deutschen Seite passende Auslegung der Staatsbürgerschaftsfrage, d. h. die Erweiterung des Kreises der Deutschen, die die polnische Staatsbürgerschaft für sich beanspruchen konnten, wurde insofern getroffen, als ein zweiter Wohnsitz der zwischen 1908 und 1920 in dem Polen zuerkannten Gebiet wohnhaften Personen und eine Unterbrechung des Wohnsitzes zugelassen wurde. Personen, die in diesen Gebieten geboren worden waren, hatten ebenfalls ein Recht auf die polnische Staatsbürgerschaft, wenn sie sich am 10. Januar 1920 dort aufhielten oder vor dem 10. Juli 1924 dorthin zurückgekehrt waren bzw. nachweislich Schritte zum Er-

⁷⁶ Abschrift aus dem Dziennik Bydgoski vom 29. Januar 1924, in: BA, Abt. Potsdam, Deutsche Stiftung, Nr. 153, Bl. 56f.

⁷⁷ Kurjer Warszawski vom 17. Juli 1924.

⁷⁸ Lewald berichtete am 17. Dezember 1924 vor dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten über die Verhandlungen und bemerkte zur Person Kaeckenbeecks, daß „man ... ursprünglich zu Capenbeck (in der Quelle fälschlich so bezeichnet – R. S.) großes Vertrauen gehabt (habe), doch sei dieses mehr und mehr erschüttert worden“. Auch habe er „weniger einen juristischen als einen politischen Schiedsspruch gefällt (und) sich vor allem allzusehr von der polnischen Erklärung einschüchtern lassen, daß Polen den Vertrag nicht ratifizieren werde, wenn seinem Standpunkt in der Optionsfrage nicht Rechnung getragen werde“ (SHSA, Gesandtschaft Berlin, Nr. 341, np.). Noch während der Verhandlungen in Wien hatte Legationsrat Paul Roth als Mitglied der deutschen Delegation bei den deutsch-polnischen Verhandlungen am 17. Mai berichtet, „daß Kaeckenbeeck sowohl in seiner persönlichen Gesinnung als auch in rechtlicher Hinsicht der deutschen Seite günstiger gegenübersteht als der polnischen“ (ADAP (wie Anm. 72), Dok. 87, S. 217).

⁷⁹ SHSA, Gesandtschaft Berlin, Nr. 341, np.

werb der polnischen Staatsbürgerschaft unternommen hatten.⁸⁰ Die Optanten mußten entsprechend ihrer Bindung an Grund und Boden und ihrer Siedlungslage Polen in drei Phasen zwischen dem 1. August 1925 und dem 1. Juli 1926 verlassen⁸¹, wobei die Optionserklärungen unter bestimmten Bedingungen anfechtbar waren.

Die getroffenen Vereinbarungen wurden noch dadurch aufgewertet, daß sie in einen Zeitraum fielen, in dem mit dem Jahr 1924 die Minderheitenfrage allgemein stärker in das internationale Interesse rückte. Die Behandlung der nationalen Minderheiten war zwar von vornherein ein zentrales Problem der europäischen Nachkriegsordnung, wurde aber durch Fragen der Grenzregelungen und der Entschädigung sowie durch die innenpolitischen Nachkriegswirren zunächst dominiert. An der innerhalb und außerhalb des Völkerbundes wachsenden Hinwendung zur Minderheitenfrage waren das „Wachhalten der Minderheitenprobleme“ durch die Klagen der deutschen Minderheit in Polen, insbesondere im Abtretungsgebiet, und die Tätigkeit deutscher Rechtsgelehrter im internationalen Völker- und Minderheitenrecht stark beteiligt.

Auch in Polen war seit Beginn des Jahres 1924 geradezu plötzlich die Minderheitenfrage zum Gegenstand breiter öffentlicher Debatten gemacht worden, und Rauscher wußte zu berichten, „daß weite polnische Kreise theoretisch die Bedeutung des Minderheitenproblems für Polens Außenpolitik anerkannt haben“⁸². Im Zuge dieser verstärkten Diskussion entfaltete Polen wachsende Aktivitäten, aus dem seit jeher als Belastung empfundenen Minderheitenschutzvertrag entlassen zu werden, ihn aufzulösen oder in irgendeiner Form unwirksam zu machen. Eine Variante hierzu war, Deutschlands Eintritt in den Völkerbund von der Unterzeichnung des Minderheitenschutzvertrages abhängig zu machen.⁸³ Diese Frage behandelte Polen mit höchster Priorität, denn das polnische Außenministerium ging davon aus, daß der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund und der damit wahrscheinlich verbundene Sitz im Völkerbundsrat dazu genutzt werden würde, die Angriffe gegen die polnische Minderheitenpolitik noch zu verstärken, die deutsche Minderheit in Polen weiter zu sichern und auszubauen und auf dieser Grundlage die Forderung

⁸⁰ Wochenbericht des Referats IV Polen des AA vom 1. bis 7. September 1924, in: BA, Abt. Potsdam, AA, Nr. 65514, Bl. 276f.

⁸¹ Schreiben des RMdI an die außerpreußischen Landesregierungen vom 13. Oktober 1924, ebenda, RMdI, Nr. 8319, Bl. 5f.

⁸² Rauscher an AA am 22. Mai, in: ADAP (wie Anm. 72), Dok. 98, S. 245.

⁸³ BASTIAAN SCHOT: Die Bedeutung Locarnos für die Minderheitenfragen, in: Locarno und Osteuropa. Fragen eines europäischen Sicherheitssystems in den 20er Jahren, hrsg. von RALPH SCHATTKOWSKY, Marburg 1994, S. 163–182, hier S. 168f.; PAWEŁ KORZEC: Polen und der Minderheitenschutzvertrag (1919–1934), in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 22 (1974), S. 515–555, hier S. 528; vgl. auch die Niederschrift Olszowskis über Fragen der nationalen Minderheiten in Polen vom 18. Februar 1924, in: AAN, MSZ, Ambasada Berlin, sygn. 3870, Bl. 266ff.; Aide-mémoire des polnischen Außenministeriums vom März 1924, ebenda, sygn. 1353, Bl. 33ff.

nach Revision der Grenze unmittelbar zu stellen. Da die polnische Regierung sich durch ihre Politik vor allem gegenüber der ukrainischen und der jüdischen Minderheit vielfach in Mißkredit gebracht hatte und die deutsche Minderheit kaum eine Gelegenheit ungenutzt ließ, um den Finger in diese Wunde zu legen⁸⁴, war die Position des Angeklagten bei der Infragestellung des Minderheitenschutzvertrages eine denkbar schlechte Ausgangsbasis, und Polen mußte hierbei sehr vorsichtig zu Werke gehen. Die polnische Seite vermied deshalb auch jeden frontalen Angriff und beschränkte sich darauf, die anderen durch den Minderheitenvertrag verpflichteten Länder als Verbündete zu gewinnen und beim Völkerbund die Änderung der Verfahrensweisen bei Minderheitenklagen zu erreichen. So wurde Colban im Januar 1925 von polnischer Seite vorgeschlagen, die Minderheitenklagen auf der Grundlage des Minderheitenschutzvertrages auf gerichtlichem Wege zu regeln und nicht durch politische Entscheidungen, wie dies vom Völkerbund gehandhabt wurde.⁸⁵

Der Optantenkrieg

Die zur Ausführung anstehende Optantenregelung bot durchaus noch Möglichkeiten, auf Verbleib und Besitz Deutscher in Polen Einfluß zu nehmen bzw. sie international als Minderheitenstreitfall behandeln zu lassen. Es standen drei Möglichkeiten zur Verfügung, den deutschen Optanten trotz international anerkannter vertraglicher Regelungen ein Verbleiben in Polen zu ermöglichen: Man konnte mit Polen weiter verhandeln, um die Festlegungen aufzuweichen oder ganz aufzuheben; mit der Ausnutzung der Anfechtungsklauseln war es möglich, die Zahl der Optanten zu reduzieren, und man konnte schließlich versuchen, international Druck auf Polen auszuüben, von der Ausweisung Abstand zu nehmen. Letztere Möglichkeit war allerdings erst anwendbar, wenn Ausweisungen im Zusammenhang mit dem Wiener Abkommen erfolgten. Was die Anfechtung der Optionen anging, so hatte Generalkonsul Henting aus Posen schon Anfang Januar 1925 einen positiven Bericht gegeben.⁸⁶ Schließlich sollte die deutsche Gesandtschaft in Warschau noch vor dem 1. Januar 1925, nach dem die Aufforderungen zum Verlassen des Landes ergehen konnten, prüfen, „ob eine Möglichkeit besteht, zu einer Vereinbarung über einen teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf die Durchführung des Abwanderungszwanges zu gelangen“. Dabei sollten „gewisse Zugeständnisse“ in Aussicht gestellt, aber auch Drohungen formuliert werden, die 125 000 polni-

⁸⁴ Rauscher schrieb am 22. Mai in einem Bericht über die polnische Minderheitenpolitik, „daß das schlechte Renommée Polens beim Völkerbund nicht auf ukrainische oder weißrussische Arbeit zurückzuführen, sondern der unermüdlichen Tätigkeit der Deutschtumsführer zu verdanken sei“ (ADAP [wie Anm. 72], Dok. 98, S. 246).

⁸⁵ AAN, MSZ, Delegacja RP przy Ligi Narodów, sygn. 222, Bl. 21 ff.

⁸⁶ BA, Abt. Potsdam, AA Film, Nr. 17681, Bl. L 180172.

schen Wanderarbeiter in Deutschland zwecks Beschaffung von Wohnraum für die zurückkehrenden deutschen Optanten auszuweisen.⁸⁷

Die zuständigen Stellen im Reich kalkultierten polnische Zwangsausweisungen fest ein und hofften, schon die erste Welle von etwa 15000 deutschen Optanten, die bis zum 1. August Polen verlassen mußten, verhindern zu können, denn die Ausweisungsbescheide an die etwa 15000 polnischen Optanten in Deutschland sollten erst als Reaktion auf entsprechende polnische Maßnahmen verschickt werden. Als dies dann Anfang Februar geschah, reagierte die deutsche Seite auch prompt.⁸⁸ Mitte März wurden zwar neue Verhandlungen mit der polnischen Regierung über einen Verzicht auf die Abwanderungspflicht in Aussicht gestellt, ihnen aber von vornherein wenig Erfolgchancen zugemessen. Das Ergebnis bestand Ende Juni lediglich in einer Übereinkunft, wonach beide Staaten auf die Abwanderungspflicht der Konsularangestellten verzichteten und Aufenthaltsverlängerungen aus Humanitätsgründen gewährten.

Wenige Wochen nach Ausbruch des Wirtschaftskrieges zwischen Deutschland und Polen im Juni 1925 verschärfte sich die deutsch-polnischen Beziehungen durch die Zuspitzung der Optantenfrage weiter. Noch bevor durch den Ablauf der Abzugsfrist am 1. August die Frage nach der Zwangsausweisung gestellt wurde, erschien im Stresemannschen Sprachrohr, dem Hamburger Fremdenblatt, ein Grundsatzartikel zu dieser Frage, der die Überschrift „Der Optantenkrieg“ trug und einen solchen als gegeben ansah.⁸⁹ Diese Formulierung spielte offensichtlich auf das internationale Klima im Vorfeld der Konferenz von Locarno an, wo in einer Atmosphäre der Sicherheitsdiskussion und europäischen Friedensordnung der Begriff Krieg ein besonderes Reizwort darstellen mußte und jedes Land, das damit in Verbindung gebracht werden konnte, von vornherein ins politische Abseits gestellt war. Zwar hatte die polnische Regierung noch keine Ausweisungsmaßnahmen praktiziert, aber Stresemann wandte sich in seiner Rede vor dem Reichstag am 6. August⁹⁰ prinzipiell gegen die Abwanderungspflicht und die Haltung des polnischen Staates überhaupt. Er bediente sich bei seinen Vorwürfen gegenüber Polen einer Schärfe, wie sie seit der Zeit der schlesischen Aufstände nicht vorgekommen war. Polen trage die alleinige Schuld am Scheitern der Handelsvertragsverhandlungen, was „zu

⁸⁷ Ebenda, AA Film, Nr. 17681, Bl. L 180131 f. Die Drohung, die polnischen Wanderarbeiter auszuweisen, wurde auch in der Presse veröffentlicht (Schlesische Tagespost vom 30. Dezember 1925).

⁸⁸ Mit Schreiben des AA an das RMdI vom 14. Februar wurde angeregt, in Reaktion auf die Verschickung der Abwanderungsaufforderungen in Polen auch im Reich damit zu beginnen (BA, Abt. Potsdam, RMdI, Nr. 8319, Bl. 106). Entsprechende Anweisungen des RMdI erfolgten wenige Tage später (ebenda, Bl. 108), und am 16. März konnte Stresemann feststellen, daß ausnahmslos allen polnischen Optanten im Reich die Aufforderung zur Abwanderung zugegangen sei (ebenda, Bl. 151 f.).

⁸⁹ Hamburger Fremdenblatt vom 20. Juli 1925.

⁹⁰ GUSTAV STRESEMAN: Vermächtnis, Bd. 2, Berlin 1933, S. 545 f.

einem Kampfzustand“ geführt habe. Er bezichtigte den Nachbarn mit dem Abwanderungszwang für Optanten „politischer Gewaltmaßnahmen“ gegen Deutschland, die der international anerkannten „Notwendigkeit der Befriedung“ Europas entgegenstünden.

Stresemann machte die Optantenfrage zum Kriterium für die deutsch-polnischen Beziehungen schlechthin, und sie wurde zu einem wesentlichen Element der Revisionspolitik Stresemannscher Prägung über die deutsch-polnischen Beziehungen hinaus, um auf dem Hintergrund der Locarnopolitik als Beweis für eine wortbrüchige und aggressive polnische Politik und schließlich die Untragbarkeit der Bestimmungen von Versailles zu dienen. Damit sollte die Notwendigkeit belegt werden, „daß nunmehr die Zeit gekommen sei, bei der Revision der Bestimmungen des Versailler Vertrages entscheidende Schritte zu gehen“. Die rechtliche Argumentation von polnischer Seite auch in Reaktion auf die Rede Stresemanns und einer im gleichen Geiste am 10. August an die polnische Regierung gesandten Note wurde weitergeführt, zeigte sich in der Praxis aber nahezu wirkungslos. Die polnische Analyse des deutschen Vorgehens war nüchtern und zeigte die Gefahr der politischen Isolierung auf, machte aber auch die ganze Hilflosigkeit der eigenen Position deutlich.⁹¹ Es wurde sehr wohl gesehen, daß die deutsche Taktik darauf hinauslief, das gesamte Vertragswerk zur Optantenfrage zu annullieren und Polen als friedensstörenden Faktor hinzustellen, was „eine große Gefahr für die Sicherheit Polens“ bedeutete. Letztlich blieb der polnischen Seite aber nichts weiter übrig, als die deutsche Haltung „als einfach unmoralisch“ zu verurteilen und ihre Defensivposition durch die Aussetzung jeglicher Maßnahmen gegen die noch im Lande verbliebenen deutschen Optanten⁹² zu unterstreichen. Dennoch blieben auch danach Ausweisungen und Übergriffe von polnischen Behörden nicht aus und heizten die antipolnische Stimmung weiter an. Britische diplomatische Kreise und auch der französische Außenminister Aristide Briand hatten gegenüber dem deutschen Botschafter in Paris schon ihr Mißfallen über die polnische Haltung in der Optantenfrage zum Ausdruck gebracht⁹³, und Ago Graf von Maltzan konnte am 20. August aus Washington melden, daß die dortige öffentliche Meinung den deutschen Standpunkt vertrete.⁹⁴ Dieses Entgegenkommen der Westmächte bestärkte die deutsche Außenpolitik in ihrem Bemühen, die Verhinderung von Ausweisungen, vor allem aber des Abzugszwanges für die zweite Kategorie der Optanten zum 1. November, die 500 Familien mit insge-

⁹¹ Schreiben der polnischen Botschaft in Berlin an das polnische Außenministerium vom 11. August, in: AAN, MSZ, Ambasada Berlin, sygn. 3537, Bl. 60ff.

⁹² Schreiben des Ministerialdirektors im PMdI Edgar Georg Loehrs an den Reichsaußenminister vom 15. August, in: BA, Abt. Potsdam, AA Film, Nr. 17683, Bl. L 181632 und die Meldungen des AA vom 17., 18., und 19. August, ebenda, RMdI, Nr. 8319, Bl. 411ff., 475.

⁹³ HARALD VON RIEKHOFF: *German-Polish Relations 1918–1933*, Baltimore, London 1971, S. 65.

⁹⁴ BA, Abt. Potsdam, AA Film, Nr. 17683, Bl. L 181910.

samt 1800 Personen umfaßte, und der dritten zum 1. Juli 1926, die ca. 1500 Familien mit 4500 Personen betraf, durchzusetzen.

Durch die deutsche Politik wurde nunmehr das Optantenproblem erst recht zu einem Gradmesser „friedvollen Handelns“ gemacht, was die Position dieser doch in internationaler Hinsicht eher marginalen Frage in der gegebenen politischen Situation nochmals unterstreicht. Es vergingen auch nur Stunden nach der Unterzeichnung des Vertrages von Locarno, bis Austen Chamberlain Gelegenheit nahm, den polnischen Außenminister Aleksander Skrzyński in bestimmender Weise auf die Notwendigkeit der Einstellung der Optantenausweisung aufmerksam zu machen.⁹⁵ Entsprechend reagierte auch Olszowski aus Berlin am 18. Oktober⁹⁶ mit der Feststellung, daß es angesichts der Vertragsunterzeichnung von Locarno wichtig sei, „unsere Politik gegenüber Deutschland zu überdenken und neue Grundsätze festzulegen“. An die erste Stelle setzte er dabei die Optantenfrage und hielt im Interesse einer positiven Gestaltung der Beziehungen zu Deutschland, aber auch zu Frankreich und Großbritannien, „schließlich auch hinsichtlich der öffentlichen Meinung“ eine Durchführung der Wiener Konvention, d. h. eine Ausweisung der deutschen Optanten zum 1. November, für „im Augenblick ... absolut ausgeschlossen“. Wenn er dann noch davon sprach, daß man trotzdem „keinesfalls von einer Resignation unserer Seite gegenüber unserem Recht ... reden sollte“, so war dies, wie auch die Stellungnahme Skrzyńskis vor dem Sejm, in der er auf Prinzipien und vertragliche Regelungen pochte, reine Staffage.

Es ist als sicher anzunehmen, daß sich in Warschau in der Optantenfrage eine für die deutschen Forderungen positive Meinung gebildet hatte, als Olszowski am 22. Oktober von Stresemann darauf aufmerksam gemacht wurde, „daß es (die) öffentliche Meinung in allen Ländern nicht verstehen würde, wenn Polen nach Locarno Optanten ausweise“. Von einer gefestigten Position aus verlangte Stresemann von vornherein den völligen Verzicht auf eine Ausweisung und machte deutlich, daß allein ein Aufschub „wertlos sei“.⁹⁷ Schon am nächsten Tag teilte Skrzyński Rauscher mit, Polen sei bereit, das Optantengespräch „im neuen Geiste wieder aufzunehmen (und dem) oft geäußerten deutschen Wunsche zu entsprechen und auf (das) Recht zu verzichten, am 1. November die Ausweisung der Optanten zu verfügen“.⁹⁸ Die deutsche Seite reagierte ihrerseits mit der Aussetzung der Ausweisung polnischer Optanten und sah eine Verzichtserklärung als selbstverständlich an.⁹⁹ Rauscher brachte es auf den Punkt, wenn er dazu bemerkte, daß „die ersten Locarneser Früchte

⁹⁵ Schreiben Chamberlains an den Unterstaatssekretär im britischen Außenministerium Sir William George Tyrell vom 17. Oktober 1925, in: DBFP, Series I A, Bd. I, London 1966, Nr. 6, S. 21 ff.

⁹⁶ AAN, MSZ, Ambasada Berlin, sygn. 786, Bl. 140 ff.

⁹⁷ BA, Abt. Potsdam, AA Film, Nr. 17683, Bl. L 182228.

⁹⁸ Ebenda, Nr. 4674, Bl. D 571926.

⁹⁹ LIPPELT (wie Anm. 5), S. 342.

auf meinem polnischen Baum gereift sind“.¹⁰⁰ Unterderhand beeilten sich die entsprechenden polnischen Stellen auch darauf hinzuweisen, die Verzichtserklärung sei unbedingt als definitiv anzusehen und andersartige Verlautbarungen lägen in innenpolitischen Schwierigkeiten begründet.¹⁰¹ Für die nunmehr getroffene Optantenregelung stand schließlich Chamberlain im Wort, der Ende Oktober verbreiten ließ, er habe diese Lösung erreicht¹⁰², und die positive Aufnahme der polnischen Haltung durch Großbritannien und Frankreich machte eine Rücknahme der Zugeständnisse zusätzlich unmöglich.

Nach diesem Erfolg war Deutschland versucht, im politischen Windschatten von Locarno auch die Liquidationsfrage im deutschen Sinne zu klären, um damit die letzte große Bastion des polnischen Zugriffs auf die deutsche Minderheit in ihrer materiellen Grundlage zu stürmen. Die Verhandlungen begannen am 23. November 1925, und die deutsche Delegation verlangte die sofortige Einstellung der Liquidation ohne vertragliche Gegenleistungen und späterhin den völligen Verzicht auf die aus dem Artikel 297 des Versailler Vertrages stammenden Rechte auf deutschen Besitz. Rauscher betonte gegenüber Skrzyński Ende November, daß „die Fortsetzung der Liquidation mit (dem) Geist von Locarno unvereinbar (sei) und (die) weitere Entspannung der deutsch-polnischen Beziehungen immer wieder stört“.¹⁰³ Die Verhandlungen erreichten im März 1926 einen toten Punkt. Zu einer Regelung zum Vorteil der deutschen Seite kam es erst im Zuge des Young-Planes mit dem Liquidationsabkommen vom 31. Oktober 1929.¹⁰⁴ Die Fragen der Sicherung der Deutschen waren zu diesem Zeitpunkt durch die Eindämmung der Abwanderung jedoch im wesentlichen entschieden, und die deutsche Minderheitenpolitik hatte sich über den deutsch-polnischen Rahmen hinaus auf den internationalen Minderheitenschutz konzentriert.

¹⁰⁰ Ebenda, Anm. 68.

¹⁰¹ Bericht Rauschers vom 24. Oktober, in: BA, Abt. Potsdam, AA Film, Nr. 17683, Bl. L 182271.

¹⁰² Ebenda, Bl. L 182265; SHSA, Gesandtschaft Berlin, Nr. 341 np.

¹⁰³ BA, Abt. Potsdam, AA Film, Nr. 4674, Bl. D 571939.

¹⁰⁴ MARIA OERTEL: Beiträge zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen in den Jahren 1925–1930, Phil. Diss., Berlin 1968, S. 219 ff.; CZESŁAW ŁUCZAK: Die deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen in den Jahren 1918–1932, in: Die deutsch-polnischen Beziehungen (wie Anm. 3), S. 125–136, hier S. 130. Statistische Angaben finden sich bei RHODE (wie Anm. 30), S. 106; KRASUSKI (wie Anm. 11), S. 282, und DERS.: Między wojnami [Zwischen den Kriegen], Warszawa 1985, S. 56f.

Summary

German-Polish minority struggles after World War I

Next to the historical burden it was the provisions of the Versailles Peace Treaty concerning territorial changes which caused the conflict-laden neighbourhood of Germany and Poland after World War I. In Germany, the formula of revising the peace treaty became a state doctrine and found wide-spread assent. The minority of Germans remaining in the ceded territories were used by the Weimar Republic to legitimize the demand for the return of these areas. In Poland, they were exposed to a policy which was not only subject to economic interests since the Poles, from a national outlook, came to see the German minority in the Western territories as a potential threat to the country's stability.

Under these circumstances, the existence of a German minority turned into a minority problem that – under the specific post-war conditions – escalated into a minority struggle. The framework was provided by the stipulations of the Versailles Peace Treaty, especially those referring to citizenship and private property. They determined the minority status and the right to own property, as well as the conditions of staying in Poland. Up to 1925, these were the main issues of bilateral controversies, dominating nearly all levels of conflict in the German-Polish relationship. Both states tried to push their interests in the minority question on various levels. German-Polish negotiations on the bilateral level yielded hardly any results and revealed the parties' diametrically opposed views on the status and treatment of the German minority in Poland. Moreover, the negotiations revealed the deficiencies and inconsistencies of the peace treaty and the provisions on the protection of minorities.

Increasingly, especially after 1923, the struggle was fought out on the international level. Following complaints by the German minority about the conduct of the Polish state, it was finally settled in the International Court of Justice at The Hague. Though Germany managed to win through in many ways on the legal level, little was accomplished in practice, and neither side was satisfied with the settlement. Nevertheless, after 1924 Germany was able to gain international recognition in the minority question, and thus put itself into an advantageous position before the 1925 Conference of Locarno.